Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2024/0301(COD)

5.6.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE
32 - 231

Entwurf eines Berichts
Johan Danielsson, Andreas Schwab
(PE772.171v01-00)

über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0531 – 2024/0301(COD))

Änderungsantrag 32
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Richtlinie 2014/67/EU zielt darauf ab, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit und das Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern und ein angemessenes ***Schutzniveaus*** hinsichtlich der Rechte entsandter Arbeitnehmer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere was die Durchsetzung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen betrifft, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG zu gewährleisten. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU dürfen die Mitgliedstaaten Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen nur vorschreiben, soweit diese notwendig sind, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG erwachsen, zu gewährleisten, und soweit sie im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Ist dies der Fall, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer zur Abgabe einer einfachen Erklärung gegenüber den zuständigen nationalen Behörden verpflichten, um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu erlauben. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, in welchen Fällen eine	(2) Die Richtlinie 2014/67/EU zielt darauf ab, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit und das Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern und ein angemessenes ***Schutzniveau*** hinsichtlich der Rechte entsandter Arbeitnehmer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere was die Durchsetzung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen betrifft, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG zu gewährleisten. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU dürfen die Mitgliedstaaten Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen nur vorschreiben, soweit diese notwendig sind, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG erwachsen, zu gewährleisten, und soweit sie im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Ist dies der Fall, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer zur Abgabe einer einfachen Erklärung gegenüber den zuständigen nationalen Behörden verpflichten, um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu erlauben. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, in welchen Fällen eine

Entsendemeldung verlangt wird und welche Informationen diese Erklärung enthalten muss.	Entsendemeldung verlangt wird und welche Informationen diese Erklärung enthalten muss. ***Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten Dienstleistungserbringer unter anderem zur Bereithaltung oder Verfügbarmachung und/oder Aufbewahrung in Papier- oder elektronischer Form von beschäftigungsbezogenen Dokumenten während des Entsendezeitraums an einem zugänglichen und klar festgelegten Ort im eigenen Hoheitsgebiet verpflichten. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c können die Mitgliedstaaten Dienstleistungserbringer dazu verpflichten, diese Dokumente nach der Entsendung auf Ersuchen der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.***
	Or. en

Änderungsantrag 33
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Richtlinie 2014/67/EU zielt darauf ab, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit und das Funktionieren des Binnenmarkts zu ***erleichtern*** und ein angemessenes ***Schutzniveaus*** hinsichtlich der Rechte entsandter Arbeitnehmer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere was die Durchsetzung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen betrifft, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG zu gewährleisten. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU dürfen die	(2) Die Richtlinie 2014/67/EU zielt darauf ab, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit ***zu erleichtern*** und ***den fairen Wettbewerb zwischen den Dienstleistungserbringern zu fördern, um so*** das Funktionieren des Binnenmarkts zu ***unterstützen*** und ein angemessenes ***Schutzniveau*** hinsichtlich der Rechte entsandter Arbeitnehmer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere was die Durchsetzung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen betrifft, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG zu

Mitgliedstaaten Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen nur vorschreiben, soweit diese notwendig sind, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG erwachsen, zu gewährleisten, und soweit sie im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Ist dies der Fall, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer zur Abgabe einer einfachen Erklärung gegenüber den zuständigen nationalen Behörden verpflichten, um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu erlauben. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, in welchen Fällen eine Entsendemeldung verlangt wird und welche Informationen diese Erklärung enthalten muss.

gewährleisten. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU dürfen die Mitgliedstaaten Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen nur vorschreiben, soweit diese notwendig sind, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG erwachsen, zu gewährleisten, und soweit sie im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Ist dies der Fall, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer zur Abgabe einer einfachen Erklärung gegenüber den zuständigen nationalen Behörden verpflichten, ***die die einschlägigen Informationen enthält, die erforderlich sind,*** um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu erlauben. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, in welchen Fällen eine Entsendemeldung verlangt wird und welche Informationen diese Erklärung enthalten muss.

Or. en

Änderungsantrag 34
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Richtlinie 2014/67/EU zielt darauf ab, ***die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit und das Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern und*** ein angemessenes ***Schutzniveaus*** hinsichtlich der Rechte entsandter Arbeitnehmer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von	(2) Die Richtlinie 2014/67/EU zielt darauf ab, ***leichter*** ein angemessenes ***Schutzniveau*** hinsichtlich der Rechte entsandter Arbeitnehmer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen ***und*** insbesondere die Durchsetzung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die in dem

Dienstleistungen**,** insbesondere ***was*** die Durchsetzung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ***betrifft***, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Dienstleistung erbracht wird, ***gemäß Artikel 3*** der ***Richtlinie 96/71/EG*** zu ***gewährleisten***. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU dürfen die Mitgliedstaaten Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen nur vorschreiben, soweit diese notwendig sind, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG erwachsen, zu gewährleisten, und soweit sie im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Ist dies der Fall, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer zur Abgabe einer einfachen Erklärung gegenüber den zuständigen nationalen Behörden verpflichten, um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu erlauben. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, in welchen Fällen eine Entsendemeldung verlangt wird und welche Informationen diese Erklärung enthalten muss.

Mitgliedstaat gelten, in dem die Dienstleistung erbracht wird, ***sowie einen fairen Wettbewerb gewährleisten zu können und die Ausübung*** der ***Dienstleistungsfreiheit und das Funktionieren des Binnenmarkts*** zu ***erleichtern***. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU dürfen die Mitgliedstaaten Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen nur vorschreiben, soweit diese notwendig sind, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG erwachsen, zu gewährleisten, und soweit sie im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Ist dies der Fall, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer zur Abgabe einer einfachen Erklärung gegenüber den zuständigen nationalen Behörden verpflichten, um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu erlauben. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, in welchen Fällen eine Entsendemeldung verlangt wird und welche Informationen diese Erklärung enthalten muss.

Or. en

Änderungsantrag 35
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Alle Mitgliedstaaten haben ***von*** der Möglichkeit ***Gebrauch gemacht***,	(3) Alle Mitgliedstaaten haben ***im Wege*** der Möglichkeit,

Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und Funktionalität ***erheblich*** unterscheiden. Diese ***voneinander abweichenden Systeme*** bedeuten für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, ***einen erheblichen Verwaltungsaufwand***. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen ***Hindernissen*** für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.

Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, ***von dem ihnen unter Richtlinie 2014/67/EU eingeräumten Ermessensspielraum Gebrauch gemacht,*** wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und Funktionalität unterscheiden ***und zudem in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Systeme, Akteure und Verfahren für die Durchsetzung existieren***. Diese ***Einzelsysteme*** bedeuten für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, ***zusätzliche Verwaltungstätigkeit***. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen ***Voraussetzungen*** für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.

Or. en

Änderungsantrag 36
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ***Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden,*** eine ***Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und Funktionalität erheblich unterscheiden***. ***Diese voneinander abweichenden Systeme bedeuten für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, einen***	(3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine ***Standard-Selbstauskunft zu verlangen***. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört***; in diesem Zusammenhang soll die Einführung einer***

erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.

Standard-Selbstauskunft in allen Mitgliedstaaten zu weniger Bürokratie führen.

Or. ro

Änderungsantrag 37
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und Funktionalität erheblich unterscheiden. Diese voneinander abweichenden Systeme bedeuten für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.	(3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und Funktionalität erheblich unterscheiden. Diese voneinander abweichenden Systeme bedeuten für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört. ***In einigen Fällen können komplexe Verfahren Unternehmen sogar davon abhalten, ihre Arbeitnehmer zu entsenden.***

Or. en

Änderungsantrag 38
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Ernő Schaller-Baross, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Pál Szekeres

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und Funktionalität erheblich unterscheiden. Diese voneinander abweichenden Systeme bedeuten für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.	(3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit ***gemäß Richtlinie 2014/67/EU*** Gebrauch gemacht, Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und Funktionalität erheblich unterscheiden. Diese voneinander abweichenden Systeme bedeuten für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.

Or. en

Änderungsantrag 39
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und	(3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und

Funktionalität erheblich unterscheiden. Diese voneinander abweichenden Systeme bedeuten für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.	Funktionalität erheblich unterscheiden. Diese voneinander abweichenden Systeme bedeuten für Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, ***insbesondere für KMU,*** einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.

Or. en

Änderungsantrag 40
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und Funktionalität ***erheblich*** unterscheiden***. Diese voneinander abweichenden*** Systeme ***bedeuten für Dienstleistungserbringer,*** die ***Arbeitnehmer entsenden, einen erheblichen Verwaltungsaufwand***. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen ***Hindernissen*** für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.	(3) Alle Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihren Mitgliedstaat entsenden, eine Meldepflicht aufzuerlegen, wobei sich die nationalen Systeme in Bezug auf Konzeption, Anforderungen und Funktionalität unterscheiden***, was neben der Vielfalt der nationalen*** Systeme ***und Verfahren auch*** die ***verschiedenen Bedürfnisse und Risiken der einzelnen Sektoren widerspiegelt***. Die Interessenträger haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern eine erhebliche Berichtspflicht darstellt und zu den größten administrativen ***Voraussetzungen*** für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt gehört.

Or. en

Änderungsantrag 41
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In ähnlicher Weise haben Interessenträger, insbesondere die Organisationen der Sozialpartner und die Durchsetzungsbehörden, einschließlich der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA), stets auf das Risiko missbräuchlicher Praktiken im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern hingewiesen, wie etwa auf Verstöße gegen die Gleichbehandlung, die zu unlauterem Wettbewerb und Sozialdumping führen.

Or. en

Änderungsantrag 42
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Unlauterer Wettbewerb durch missbräuchliche Praktiken und die Verletzung der Gleichbehandlung entsandter Arbeitnehmer verzerrt den Binnenmarkt, indem ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, wodurch die vielen gutgläubigen Unternehmen, die das Gesetz achten, benachteiligt werden.

Or. en

Begründung

Hervorhebung der verzerrenden Auswirkungen missbräuchlicher und illegaler

Entsendungspraktiken auf ehrliche und gesetzestreue Unternehmen.

Änderungsantrag 43
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. ***Um sicherzustellen, dass diese*** Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen, ***und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten sie jedoch gestrafft werden***. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher ***im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[5] vereinfacht*** werden, um ***den Verwaltungsaufwand*** für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, ***sowie für*** die zuständigen nationalen Behörden ***erheblich*** zu ***verringern***.	(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. ***Die gemeldeten Informationen ermöglichen eine bessere Datenerhebung und Querverweise, wodurch auch eine gezieltere Arbeitsaufsicht und faktengestützte politische Entscheidungen ermöglicht werden. Eine Straffung dieser*** Pflichten ***kann dazu beitragen, die Verwaltungszusammenarbeit und den grenzübergreifenden Informationsaustausch zu erleichtern, um so*** ihren eigentlichen Zweck ***der Durchsetzung besser*** erfüllen ***zu können***, ***während eine Verdopplung der Verwaltungsanforderungen vermieden wird***. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher ***durch einen Satz gemeinsamer Mindestinformationspflichten gestrafft*** werden, um ***die Übermittlung von Entsendemeldungen*** für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, ***zu vereinfachen und gleichzeitig sicherzustellen, dass*** die zuständigen nationalen Behörden ***über alle Informationen und Werkzeuge verfügen,***

die sie benötigen, um den Schutz entsandter Arbeitnehmer gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU wirksam zu ***überwachen und durchzusetzen***.

---

[5] COM(2023) 168 final.

Or. en

Änderungsantrag 44
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten sie jedoch gestrafft werden. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[5] vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, sowie für die zuständigen nationalen Behörden erheblich zu verringern.	(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten sie jedoch gestrafft werden. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher ***unbeschadet des angemessenen Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer gemäß Richtlinie 96/71/EG und ihrer Durchsetzung gemäß Richtlinie 2014/67/EU sowie*** im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[5] vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, sowie

für die zuständigen nationalen Behörden***, denen durch die Anforderung von Informationen und gegenseitiger Unterstützung gleichermaßen Verwaltungsaufwand entsteht, der es ihnen wiederum erschwert, die Einhaltung der Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern wirksam zu überwachen,*** erheblich zu verringern.

[5] COM(2023) 168 final.

[5] COM(2023) 168 final.

Or. en

Änderungsantrag 45
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. ***Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen***, und ***um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten sie jedoch gestrafft werden***. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher ***im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[5] vereinfacht*** werden, um ***den Verwaltungsaufwand*** für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, ***sowie für*** die zuständigen nationalen Behörden	(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. ***Durch die Straffung der nationalen Meldepflichten können sowohl die Verwaltungszusammenarbeit als auch der grenzübergreifende Informationsaustausch verbessert werden***, ***was wiederum eine gezielte*** und ***wirksame Arbeitsaufsicht und Durchsetzung ermöglicht***. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher ***teilweise durch einen Satz gemeinsamer Mindestmeldepflichten gestrafft*** werden, um ***die Übermittlung von Entsendemeldungen*** für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die

erheblich zu ***verringern***.

Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, ***zu vereinfachen und sicherzustellen, dass*** die zuständigen nationalen Behörden ***über die Informationen verfügen, die sie benötigen, um den Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU wirksam*** zu ***überwachen und durchzusetzen***.

[5] COM(2023) 168 final.

Or. en

Änderungsantrag 46
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen, und um ***den*** Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten sie jedoch gestrafft werden. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[5] vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, sowie	(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen, und um ***jedweden übermäßigen*** Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten sie jedoch gestrafft werden. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[5] vereinfacht werden, ***während den Mitgliedstaaten jedoch bei der Definition und Annahme konkreter Verpflichtungen in Einklang mit ihren nationalen Systemen hinreichend***

für die zuständigen nationalen Behörden erheblich zu verringern.

[5] COM(2023) 168 final.

Flexibilität eingeräumt wird, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, sowie für die zuständigen nationalen Behörden erheblich zu verringern.

[5] COM(2023) 168 final.

Or. en

Änderungsantrag 47
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen, ***und um den Verwaltungsaufwand*** zu ***begrenzen***, sollten sie jedoch gestrafft werden. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[5] vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, sowie für die zuständigen nationalen Behörden erheblich zu verringern.	(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ***verhältnismäßig und zielgerichtet sind und*** ihren eigentlichen Zweck erfüllen, ***ohne dabei zu einer Erhöhung der administrativen Kosten oder aber*** zu ***unnötigem bürokratischen Aufwand für Unternehmen***, ***Nutzer und Mitgliedstaaten zu führen,*** sollten sie jedoch gestrafft werden. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[5] vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die in anderen

Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, sowie für die zuständigen nationalen Behörden erheblich zu verringern.

[5] COM(2023) 168 final.

[5] COM(2023) 168 final.

Or. en

Änderungsantrag 48
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, ***sollten*** sie ***jedoch*** gestrafft werden. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[5] vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, sowie für die zuständigen nationalen Behörden erheblich zu verringern.	(4) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, ***müssen*** sie ***unbedingt*** gestrafft werden. Die Berichterstattungspflichten und -anforderungen bei der Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU sollten daher im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[5] vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Arbeitnehmer in die Aufnahmemitgliedstaaten entsenden, sowie für die zuständigen nationalen Behörden erheblich zu verringern.

[5] COM(2023) 168 final.

[5] COM(2023) 168 final.

Or. en

Änderungsantrag 49
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Verringerung des Verwaltungsaufwands*** für die Dienstleistungserbringer und die zuständigen nationalen Behörden muss mit der Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes für entsandte Arbeitnehmer einhergehen. Durch die Erleichterung der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und die Verstärkung der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit wird der Schutz der Arbeitnehmerrechte verbessert.	(5) ***Eine solche teilweise Straffung der Verwaltungsanforderungen*** für die Dienstleistungserbringer und die ***von den*** zuständigen nationalen Behörden ***erhobenen Daten*** muss mit der Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes für entsandte Arbeitnehmer einhergehen***, um so sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden und Sozialpartner Zugang zu allen Informationen haben, die sie benötigen, um geltendes Recht und Tarifverträge wirksam durchzusetzen***. Durch die Erleichterung der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und die Verstärkung der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit wird der Schutz der Arbeitnehmerrechte verbessert.

Or. en

Änderungsantrag 50
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Verringerung des Verwaltungsaufwands*** für die Dienstleistungserbringer und die zuständigen nationalen Behörden muss mit	(5) ***Eine solche Straffung der Verwaltungsanforderungen*** für die Dienstleistungserbringer und die ***von den*** zuständigen nationalen Behörden

der Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes für entsandte Arbeitnehmer einhergehen. Durch die Erleichterung der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und die Verstärkung der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit wird der Schutz der Arbeitnehmerrechte verbessert.

erhobenen Daten muss mit der Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes für entsandte Arbeitnehmer einhergehen***, um so sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden und Sozialpartner Zugang zu allen Informationen haben, die sie benötigen, um geltendes Recht und Tarifverträge wirksam durchzusetzen***. Durch die Erleichterung der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und die Verstärkung der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit wird der Schutz der Arbeitnehmerrechte verbessert.

Or. en

Änderungsantrag 51
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Dienstleistungserbringer und die zuständigen nationalen Behörden muss mit der Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes für entsandte Arbeitnehmer einhergehen. Durch die Erleichterung der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und die Verstärkung der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit wird der Schutz der Arbeitnehmerrechte verbessert.	(5) Die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Dienstleistungserbringer und die zuständigen nationalen Behörden muss mit der Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes für entsandte Arbeitnehmer einhergehen. Durch die Erleichterung der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und die Verstärkung der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit wird der Schutz der Arbeitnehmerrechte verbessert ***und sichergestellt, dass entsandte Arbeitnehmer gegebenenfalls dieselben Rechte und denselben Schutz genießen, wie Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat, wodurch wiederum fairer Wettbewerb sichergestellt und jedwede Form von Sozialdumping***

verhindert wird.

Or. en

Änderungsantrag 52
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Dienstleistungserbringer und die zuständigen nationalen Behörden muss mit der Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes für entsandte Arbeitnehmer einhergehen. Durch die Erleichterung der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und die Verstärkung der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit ***wird*** der Schutz der Arbeitnehmerrechte verbessert.	(5) Die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Dienstleistungserbringer und die zuständigen nationalen Behörden muss mit der ***vollständigen*** Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes für entsandte Arbeitnehmer einhergehen. Durch die Erleichterung der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und die Verstärkung der gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit ***werden sowohl*** der Schutz der Arbeitnehmerrechte ***als auch die Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, durch die die Grundrechte von Arbeitnehmern untergraben werden,*** verbessert ***und gleiche Wettbewerbsbedingungen für gesetzestreue Dienstleistungserbringer gefördert***.

Or. en

Änderungsantrag 53
Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Gerade in innereuropäischen

Grenzregionen prägt der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr den Arbeitsalltag. Er hat zu unterschiedlichen Formen der Arbeitskräftemobilität geführt. Grenzüberschreitende Beschäftigung spielt daher in diesen Grenzregionen eine bedeutsame Rolle. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Bemühungen der Europäischen Kommission um Bürokratieabbau zur Stärkung des Binnenmarktes fordert das Europäische Parlament die Kommission und den Rat auf, Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Entsendungen für KMU in innereuropäischen Grenzregionen zu prüfen, die gemäß der Nomenklatur der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) als Regionen mit Landgrenze oder Regionen definiert sind, in denen mehr als die Hälfte der Bevölkerung innerhalb von 25 km von Landgrenzen lebt. Insbesondere sollte das Konzept einer einjährigen Pauschalgenehmigung für KMU in Betracht gezogen werden, ihre Arbeitnehmer in benachbarte Mitgliedstaaten zu entsenden, sofern diese KMU in den letzten fünf Geschäftsjahren alle Entsendegesetze eingehalten und befolgt haben.

Or. en

Begründung

In Grenzregionen gehört die Mobilität der Arbeitskräfte zum Alltag. Um den bürokratischen Aufwand zu verringern und den Binnenmarkt zu stärken, sollten streng gesetzestreue KMU von vereinfachten Verfahren profitieren – wie z. B. einer einjährigen Pauschalgenehmigung für Entsendungen. Ausnahmen für Grenzregionen (nach NUTS-Kriterien) würden die Belastungen verringern und gleichzeitig den Schutz der Arbeitnehmer aufrechterhalten.

Änderungsantrag 54
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Selbstständige sollten auch die in dieser Verordnung vorgesehene Möglichkeit nutzen können, auf freiwilliger Basis Entsendemeldungen zu übermitteln. Die Erleichterung des Zugangs zu einem solchen Mechanismus kann die Transparenz erhöhen, die Aufsicht stärken und zum Schutz und zur Durchsetzung ihrer Rechte beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 55
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 können technische Mittel bereitgestellt werden, um externen Akteuren die Interaktion mit dem IMI zu ermöglichen. Eine solche Interaktion sollte durch eine mit dem IMI verbundene mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) erleichtert werden, über die die Dienstleistungserbringer den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“), Entsendemeldungen übermitteln sollten. ***Diese*** Mitgliedstaaten ***sollten dann erforderlichenfalls*** die über das IMI erhaltenen Informationen nutzen, ***um*** begründete Ersuchen in den IMI-Entsendemodulen im Einklang mit der Verpflichtung zur gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2014/67/EU ***zu*** stellen.	(6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 können technische Mittel bereitgestellt werden, um externen Akteuren die Interaktion mit dem IMI zu ermöglichen. Eine solche Interaktion sollte durch eine mit dem IMI verbundene mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) erleichtert werden, über die die Dienstleistungserbringer den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“), Entsendemeldungen übermitteln sollten ***und die gleichzeitig den IMI-Datenspeicher und die Back-End-Systeme der zuständigen nationalen Behörden speist, wodurch die Interoperabilität gewährleistet wird***. ***Somit könnten die*** Mitgliedstaaten***, sofern für Zwecke wie Datenaggregation und Querverweise erforderlich,*** die über das IMI erhaltenen Informationen nutzen, ***indem sie*** begründete Ersuchen in den IMI-

Entsendemodulen im Einklang mit der Verpflichtung zur gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2014/67/EU stellen. ***Wichtig ist, dass die über die öffentliche Schnittstelle erhobenen Informationen in erster Linie von den Mitgliedstaaten verwendet werden, die entsandte Arbeitnehmer in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, um eine wirksame Überwachung und Durchsetzung der geltenden Vorschriften und Anforderungen zu gewährleisten. Spezifische Informationsanforderungen sollten daher auch dazu beitragen, Entsendungen mit hohem Risiko zu ermitteln und anzugehen, z. B. Entsendungen mit komplexen Unterauftragsketten, Arbeitsvermittlern, Briefkastenfirmen, Arbeitnehmern aus Drittstaaten, gefälschten Entsendungen oder Scheinselbstständigkeit.***

Or. en

Änderungsantrag 56
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 können technische Mittel bereitgestellt werden, um externen Akteuren die Interaktion mit dem IMI zu ermöglichen. Eine solche Interaktion sollte durch eine mit dem IMI verbundene mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) erleichtert werden, über die die Dienstleistungserbringer den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“), Entsendemeldungen übermitteln sollten.	(6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 können technische Mittel bereitgestellt werden, um externen Akteuren die Interaktion mit dem IMI zu ermöglichen. Eine solche Interaktion sollte durch eine mit dem IMI verbundene mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) erleichtert werden, über die die Dienstleistungserbringer den Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“), Entsendemeldungen übermitteln sollten

Diese Mitgliedstaaten sollten dann erforderlichenfalls die über das IMI erhaltenen Informationen nutzen, um begründete Ersuchen in den IMI-Entsendemodulen im Einklang mit der Verpflichtung zur gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2014/67/EU zu stellen.

und die gleichzeitig den IMI-Datenspeicher und die Back-End-Systeme der zuständigen nationalen Behörden speist, wodurch die Interoperabilität gewährleistet wird. Diese ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten sollten dann erforderlichenfalls die über das IMI erhaltenen Informationen nutzen, um begründete Ersuchen in den IMI-Entsendemodulen im Einklang mit der Verpflichtung zur gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2014/67/EU zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 57
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 können technische Mittel bereitgestellt werden, um externen Akteuren die Interaktion mit dem IMI zu ermöglichen. Eine solche Interaktion sollte durch eine mit dem IMI verbundene mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) erleichtert werden, über die die Dienstleistungserbringer den Mitgliedstaaten***, die die öffentliche Schnittstelle nutzen (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“),*** Entsendemeldungen übermitteln sollten. Diese Mitgliedstaaten sollten dann erforderlichenfalls die über das IMI erhaltenen Informationen nutzen, um begründete Ersuchen in den IMI-Entsendemodulen im Einklang mit der Verpflichtung zur gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe gemäß den Artikeln 6 und 7 der	(6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 können technische Mittel bereitgestellt werden, um externen Akteuren die Interaktion mit dem IMI zu ermöglichen. Eine solche Interaktion sollte durch eine mit dem IMI verbundene mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) erleichtert werden, über die die Dienstleistungserbringer den Mitgliedstaaten Entsendemeldungen übermitteln sollten. Diese Mitgliedstaaten sollten dann erforderlichenfalls die über das IMI erhaltenen Informationen nutzen, um begründete Ersuchen in den IMI-Entsendemodulen im Einklang mit der Verpflichtung zur gegenseitigen Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2014/67/EU zu stellen.

Richtlinie 2014/67/EU zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 58
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der europäische Mehrwert besteht im Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern im IMI, was die Datenerhebung und Querverweise verbessern dürfte. Dies wiederum sollte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Erkennung und Bekämpfung von Betrug und missbräuchlichen Praktiken verbessern, die komplexe Unterauftragsketten, Arbeitsvermittler, Briefkastenfirmen, gefälschte Entsendungen, Drittstaatsangehörige oder Scheinselbstständigkeit umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 59
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Spezifische Informationsanforderungen sollten daher auch dazu beitragen, Entsendungen mit hohem Risiko zu ermitteln und anzugehen, an denen Unternehmen beteiligt sind, die nachweislich die Entsendung von Arbeitnehmern genutzt

haben, um die Vereinigungsfreiheit zu untergraben, wie im Fall von Teslas systematischem Einsatz entsandter Arbeitnehmer als Streikbrecher.

Or. en

Änderungsantrag 60
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung ***und*** Aktualisierung von Entsendemeldungen, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, dürfte ***administrative Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, einschließlich des Rechts*** von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, ***verringern***.	(7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung***,*** Aktualisierung ***und Nachverfolgung*** von Entsendemeldungen, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, dürfte ***dazu beitragen, Verwaltungsanforderungen in Bezug auf die Freiheit*** von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, ***teilweise zu straffen und gleichzeitig den Schutz entsandter Arbeitnehmer während ihrer Entsendung im Zusammenhang mit dem freien Dienstleistungsverkehr sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 61
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung ***und*** Aktualisierung	(7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung***,*** Aktualisierung ***und***

von Entsendemeldungen, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, dürfte ***administrative Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, einschließlich des Rechts*** von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, ***verringern***.

Nachverfolgung von Entsendemeldungen, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, dürfte ***dazu beitragen, Verwaltungsanforderungen in Bezug auf die Freiheit*** von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, ***zu straffen und gleichzeitig den Schutz entsandter Arbeitnehmer während ihrer Entsendung im Zusammenhang mit dem freien Dienstleistungsverkehr sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 62
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, dürfte administrative Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, einschließlich des Rechts von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, verringern.	(7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, dürfte administrative Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, einschließlich des Rechts von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, verringern ***und so die Internationalisierung der Wirtschaft erleichtern***.

Or. ro

Änderungsantrag 63
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, dürfte administrative Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, einschließlich des Rechts von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, verringern.	(7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, dürfte administrative Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, einschließlich des Rechts von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, verringern ***und zur innereuropäischen Arbeitskräftemobilität beitragen***.

Or. en

Änderungsantrag 64
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, ***dürfte*** administrative Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, einschließlich des Rechts von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, verringern.	(7) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen, die sich aus der Schaffung einer solchen öffentlichen Schnittstelle ergibt, ***wird*** administrative Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, einschließlich des Rechts von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat mit ihren eigenen Arbeitnehmern zu erbringen, verringern.

Or. en

Änderungsantrag 65
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen ***dürfte*** eine ***bessere und einheitlichere*** Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern und Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften ***aufgrund der unterschiedlichen Verfahren für die Übermittlung von Entsendemeldungen*** reduzieren. Zudem ***dürfte*** die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten erleichtert werden, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt.	(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen ***über*** eine ***öffentliche Schnittstelle zielt darauf ab, die*** Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis ***zu*** erleichtern und Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften ***zu*** reduzieren. Zudem ***soll*** die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten erleichtert werden, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt. ***Zu diesem Zweck enthält das Standardformular eine Liste der Informationen, die erforderlich sind, um Kontrollen in jedem Mitgliedstaat zu ermöglichen. Um ihren nationalen Erfordernissen Rechnung zu tragen, sollte die Liste auf Antrag von Mitgliedstaaten geändert werden können, sodass eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz möglich ist. Diese Informationen können unter anderem Elemente im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und Sammelunterkünften umfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 66
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung ***und*** Aktualisierung von Entsendemeldungen dürfte eine bessere ***und*** einheitlichere Anwendung der	(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung***,*** Aktualisierung ***und Nachverfolgung*** von Entsendemeldungen dürfte eine bessere***,*** einheitlichere ***und***

Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern und Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften aufgrund der unterschiedlichen Verfahren für die Übermittlung von Entsendemeldungen reduzieren. Zudem dürfte die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten erleichtert werden, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt.	***wirksamere*** Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern und Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften aufgrund der unterschiedlichen Verfahren für die Übermittlung von Entsendemeldungen reduzieren. Zudem dürfte die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten erleichtert werden, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt***, und auch die Bekämpfung der Umgehung und des Missbrauchs von Entsendevorschriften, nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und Ausbeutung im Rahmen der Entsendung von Arbeitnehmern wird so verbessert***.

Or. en

Änderungsantrag 67
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen dürfte eine bessere und einheitlichere Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern und Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften aufgrund der unterschiedlichen Verfahren für die Übermittlung von Entsendemeldungen reduzieren. Zudem dürfte die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten erleichtert werden, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt.	(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen dürfte eine bessere und einheitlichere Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern***, indem die Erhebung und die Vergleichbarkeit von Daten über ein Standardformular gemäß Anhang I verbessert werden,*** und Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften aufgrund der unterschiedlichen Verfahren für die Übermittlung von Entsendemeldungen reduzieren. Zudem dürfte die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten erleichtert werden, was zum Schutz der Rechte entsandter

Arbeitnehmer beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 68
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung ***und*** Aktualisierung von Entsendemeldungen dürfte eine ***bessere und*** einheitlichere Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern ***und Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften aufgrund der unterschiedlichen Verfahren für die Übermittlung von Entsendemeldungen reduzieren***. ***Zudem dürfte*** die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten ***erleichtert werden***, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt.	(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung***,*** Aktualisierung ***und Nachverfolgung*** von Entsendemeldungen dürfte eine einheitlichere ***und wirksamere*** Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern. ***Durch die verbesserte Datenerhebung und -aggregation und bessere Querverweise trägt der eigens eingerichtete IMI-Datenspeicher dazu bei, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und*** die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten ***zu erleichtern***, was ***wiederum*** zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer ***und zur Bekämpfung nicht angemeldeter Entsendungen und von Sozialdumping*** beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 69
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung ***und*** Aktualisierung	(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung***,*** Aktualisierung ***und***

von Entsendemeldungen dürfte eine ***bessere und*** einheitlichere Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern ***und Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften aufgrund der unterschiedlichen Verfahren für die Übermittlung von Entsendemeldungen reduzieren***. ***Zudem dürfte*** die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten ***erleichtert werden***, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt.	***Nachverfolgung*** von Entsendemeldungen dürfte eine einheitlichere ***und wirksamere*** Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern. ***Durch die verbesserte Datenerhebung und -aggregation und bessere Querverweise trägt der eigens eingerichtete IMI-Datenspeicher dazu bei, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und*** die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten ***zu erleichtern***, ***wodurch Betrug und Missbrauch angegangen werden,*** was ***wiederum*** zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt.
	Or. en

Änderungsantrag 70
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen ***dürfte*** eine bessere und einheitlichere Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern und Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften aufgrund der unterschiedlichen Verfahren für die Übermittlung von Entsendemeldungen reduzieren. Zudem dürfte die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten erleichtert werden, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt.	(8) Die Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen ***wird*** eine bessere und einheitlichere Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis erleichtern und Fälle von Nichteinhaltung der Entsendevorschriften aufgrund der unterschiedlichen Verfahren für die Übermittlung von Entsendemeldungen reduzieren. Zudem dürfte die Durchführung wirksamer und angemessener Inspektionen durch die Mitgliedstaaten erleichtert werden, was zum Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer beiträgt.
	Or. en

Änderungsantrag 71
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung ***und*** Aktualisierung von Entsendemeldungen dürfte ***den Verwaltungsaufwand*** für die zuständigen nationalen Behörden verringern, die andere Mitgliedstaaten um Amtshilfe ersuchen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden einander unverzüglich Amtshilfe leisten können, und um Amtshilfeersuchen zu vereinfachen, sollten die Informationen aus den Entsendemeldungen direkt im IMI zur Verfügung gestellt werden, wodurch die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/67/EU und der Richtlinie 96/71/EG erleichtert und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, was wiederum zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.	(9) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung***,*** Aktualisierung ***und Nachverfolgung*** von Entsendemeldungen dürfte ***Hindernisse für die grenzüberschreitende Durchsetzung und*** für die ***Verwaltungszusammenarbeit zwischen den*** zuständigen nationalen Behörden verringern, die andere Mitgliedstaaten um Amtshilfe ersuchen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden einander unverzüglich Amtshilfe leisten können, und um Amtshilfeersuchen zu vereinfachen, sollten die Informationen aus den Entsendemeldungen direkt im IMI zur Verfügung gestellt werden, wodurch die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/67/EU und der Richtlinie 96/71/EG erleichtert und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, was wiederum ***zu einer wirksameren Durchsetzung und*** zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 72
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Eine Vereinfachung des Verfahrens	(9) Eine Vereinfachung des Verfahrens

für die Übermittlung ***und*** Aktualisierung von Entsendemeldungen dürfte ***den Verwaltungsaufwand*** für die zuständigen nationalen Behörden verringern, die andere Mitgliedstaaten um Amtshilfe ersuchen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden einander unverzüglich Amtshilfe leisten können, und um Amtshilfeersuchen zu vereinfachen, sollten die Informationen aus den Entsendemeldungen direkt im IMI zur Verfügung gestellt werden, wodurch die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/67/EU und der Richtlinie 96/71/EG erleichtert und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, was wiederum zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.

für die Übermittlung***,*** Aktualisierung ***und Nachverfolgung*** von Entsendemeldungen dürfte ***die Hindernisse für die grenzüberschreitende Durchsetzung und*** für die ***Verwaltungszusammenarbeit zwischen den*** zuständigen nationalen Behörden verringern, die andere Mitgliedstaaten um Amtshilfe ersuchen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden einander unverzüglich Amtshilfe leisten können, und um Amtshilfeersuchen zu vereinfachen, sollten die Informationen aus den Entsendemeldungen direkt im IMI zur Verfügung gestellt werden, wodurch die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/67/EU und der Richtlinie 96/71/EG erleichtert und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, was wiederum ***zu einer wirksameren Durchsetzung und*** zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 73
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen dürfte den Verwaltungsaufwand für die zuständigen nationalen Behörden verringern, die andere Mitgliedstaaten um Amtshilfe ersuchen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden einander unverzüglich Amtshilfe leisten können, und um	(9) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen dürfte den Verwaltungsaufwand für die zuständigen nationalen Behörden verringern, die andere Mitgliedstaaten um Amtshilfe ersuchen***, und die Datenerhebung verbessern, wodurch Inspektionen gezielter durchgeführt werden können***. Um

Amtshilfeersuchen zu vereinfachen, sollten die Informationen aus den Entsendemeldungen direkt im IMI zur Verfügung gestellt werden, wodurch die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/67/EU und der Richtlinie 96/71/EG erleichtert und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, was wiederum zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.

sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden einander unverzüglich Amtshilfe leisten können, und um Amtshilfeersuchen zu vereinfachen, sollten die Informationen aus den Entsendemeldungen direkt im IMI zur Verfügung gestellt werden, wodurch die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/67/EU und der Richtlinie 96/71/EG erleichtert und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, was wiederum zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 74
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen ***dürfte*** den Verwaltungsaufwand für die zuständigen nationalen Behörden verringern, die andere Mitgliedstaaten um Amtshilfe ersuchen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden einander unverzüglich Amtshilfe leisten können, und um Amtshilfeersuchen zu vereinfachen, sollten die Informationen aus den Entsendemeldungen direkt im IMI zur Verfügung gestellt werden, wodurch die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/67/EU und der Richtlinie 96/71/EG erleichtert und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, was	(9) Eine Vereinfachung des Verfahrens für die Übermittlung und Aktualisierung von Entsendemeldungen ***wird*** den Verwaltungsaufwand für die zuständigen nationalen Behörden verringern, die andere Mitgliedstaaten um Amtshilfe ersuchen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden einander unverzüglich Amtshilfe leisten können, und um Amtshilfeersuchen zu vereinfachen, sollten die Informationen aus den Entsendemeldungen direkt im IMI zur Verfügung gestellt werden, wodurch die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/67/EU und der Richtlinie 96/71/EG erleichtert und die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, was

wiederum zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.

wiederum zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 75
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.	(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von ***den*** jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen ***und eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu erlauben***. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen ***und das Hochladen von Dokumenten***, soweit erforderlich, zu erleichtern. ***Eine Validierung der Daten in den Entsendemeldungen sollte aus technischer Sicht über die öffentliche Schnittstelle erfolgen, damit die Plausibilität und technische Richtigkeit***

der bereitgestellten Informationen und des Formats der Daten so weit wie möglich sichergestellt werden können. Eine solche Validierung könnte durchgeführt werden, indem eine Überprüfung anhand einschlägiger Unions- oder nationaler Verzeichnisse wie Adress- oder Unternehmensregister in die öffentliche Schnittstelle integriert wird. Alle Nutzeraktionen des Dienstleistungserbringers über die öffentliche Schnittstelle in Bezug auf Entsendemeldungen und die darin enthaltenen Daten sollten aufgezeichnet und protokolliert werden, um vollständige Transparenz und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 76
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im	(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von ***den*** jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen ***und eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu erlauben***. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu

Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.

sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern ***in ihr Hoheitsgebiet*** von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern***, wodurch wiederum eine wirksame Erhebung und Nutzbarkeit der erforderlichen Informationen gewährleistet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 77
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden	(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von ***den*** jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen ***und eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu erlauben***. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf

können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.

elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern***, wodurch wiederum eine wirksame Erhebung und Nutzbarkeit der erforderlichen Informationen gewährleistet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 78
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.	(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten***. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten aktiv dazu anhalten und dabei unterstützen, diese öffentliche Schnittstelle so zu nutzen, dass ihrem nationalen Kontext bestmöglich Rechnung getragen wird***. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von ***den*** jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden

können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 79
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.	(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle ***und das Standardformular gemäß Anhang I*** für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von ***den*** jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege ***kostenlos*** abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 80

Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle ***zur freiwilligen Nutzung durch*** die Mitgliedstaaten einrichten***. Die Mitgliedstaaten können*** die ***Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die*** Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu ***nutzen, um*** den von jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen***, soweit erforderlich,*** zu erleichtern.	(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle ***für*** die Mitgliedstaaten einrichten***, um Dienstleistungserbringern*** die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu ***erleichtern und so*** den von ***den*** jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 81
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur ***freiwilligen*** Nutzung durch die Mitgliedstaaten	(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur ***verpflichtenden*** Nutzung durch die

einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von den jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle ***sollte*** die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.

Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten können die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von ***den*** jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle ***wird*** die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 82
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur ***freiwilligen*** Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten ***können*** die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen Pflichten im Zusammenhang mit der	(10) Die Kommission sollte eine öffentliche Schnittstelle zur ***verpflichtenden*** Nutzung durch die Mitgliedstaaten einrichten. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** die Dienstleistungserbringer verpflichten, die elektronische öffentliche Schnittstelle für die Abgabe von Entsendemeldungen gegenüber ihren zuständigen nationalen Behörden zu nutzen, um den von ***den*** jeweiligen Mitgliedstaaten auferlegten gerechtfertigten und verhältnismäßigen

Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.

Pflichten im Zusammenhang mit der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern nachzukommen. Diese öffentliche Schnittstelle sollte die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen in nutzerfreundlicher Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, um so die Übermittlung von Entsendemeldungen, soweit erforderlich, zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 83
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Viele Dienstleistungserbringer, insbesondere KMU, fordern eine Verbesserung des Zugangs zu Informationen über geltende nationale Arbeits- und Sozialvorschriften und geltende Tarifverträge gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU. In ihrer Broschüre vom März 2023 mit dem Titel „Lessons learnt for single national websites on the enting of workers“ stellt die Europäische Arbeitsbehörde unter anderem den Mehrwert kohärenter, vollständiger und aktueller Übersetzungen der Website in allen verfügbaren Sprachen und umfassender Informationen über geltende Tarifverträge bei Entsendungen vor. Angesichts der Komplexität der geltenden Rechtsvorschriften und der Empfehlungen der Europäischen Arbeitsbehörde sollte die digitale

Schnittstelle auch eine Schlüsselrolle bei der Zugänglichkeit von Informationen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU spielen.

Or. en

(Vgl. Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU)

Begründung

Um KMU zu unterstützen und die Einhaltung von Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU sicherzustellen, muss die Schnittstelle einen klaren, mehrsprachigen Zugang zu nationalen Arbeits-, Sozial- und Steuervorschriften sowie zu Tarifverträgen bieten. Dies erhöht die Rechtssicherheit, schützt die Rechte der Arbeitnehmer und folgt den Empfehlungen der Europäischen Arbeitsbehörde aus dem Jahr 2023 für zugängliche und vollständige Informationen.

Änderungsantrag 84
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Derzeit folgen die Entsendung von Arbeitnehmern und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterschiedlichen Meldeverfahren. Für die Meldung entsandter Arbeitnehmer und die Beantragung des portablen Dokuments A1 müssen Unternehmen unterschiedliche Portale nutzen. Die Kommission sollte Möglichkeiten prüfen, die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und die Wiederverwendbarkeit von Daten auszuweiten, insbesondere im Hinblick auf das portable Dokument A1, um so Entsendemeldungen und Anträge auf die A1-Bescheinigung enger und in Zukunft möglicherweise vollständig zusammenzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 85
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten kontinuierlich zusammenarbeiten, um unnötige administrative Schritte und Anforderungen im Entsendeerklärungsverfahren zu ermitteln und zu beseitigen und so sicherzustellen, dass digitale Instrumente den Regelungsaufwand für Unternehmen wirksam verringern, ohne dabei den Schutz der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 86
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Die öffentliche Schnittstelle birgt als Informationsplattform im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU ein großes Potenzial. Da die geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften und die Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung einer Entsendung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind, sollte die öffentliche Schnittstelle gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU Unternehmen und Dienstleistungserbringern die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften und Tarifverträge, einen Überblick über die Ausnahmen von

der Pflicht zur Meldung einer Entsendung und die Steuervorschriften aller Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die die öffentliche Schnittstelle nicht nutzen, in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung stellen. Anhand dieser Informationen wird die Achtung der Arbeitnehmerrechte gewährleistet und Rechtssicherheit garantiert und zudem werden Unternehmen bei ihrer Recherche anwendbaren Arbeitsrechts unterstützt, die ansonsten insbesondere für KMU besonders schwierig und aufwendig ist.

Or. en

(Vgl. Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU)

Begründung

Um KMU zu unterstützen und die Einhaltung von Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU sicherzustellen, muss die Schnittstelle einen klaren, mehrsprachigen Zugang zu nationalen Arbeits-, Sozial- und Steuervorschriften sowie zu Tarifverträgen bieten. Dies erhöht die Rechtssicherheit, schützt die Rechte der Arbeitnehmer und folgt den Empfehlungen der Europäischen Arbeitsbehörde aus dem Jahr 2023 für zugängliche und vollständige Informationen.

Änderungsantrag 87
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Die Kommission sollte die Nutzung neu entstehender digitaler Technologien wie KI, automatisierte Compliance-Kontrollen und mit Geräten und Plattformen kompatible Schnittstellen, einschließlich mobilfreundlicher Schnittstellen, aktiv fördern, um die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der öffentlichen Schnittstelle zu verbessern und den freien Dienstleistungsverkehr und die

Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle ist ein technisches Mittel, das von der Europäischen Kommission zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. Bevor die Mitgliedstaaten von den Dienstleistungserbringern verlangen, die einschlägigen Informationen über diese Schnittstelle anzugeben, sollten sie sicherstellen, dass eine solche Anforderung im Einklang mit dem Unionsrecht im nationalen Recht vorgesehen ist. Um eine reibungslose Nutzung der öffentlichen Schnittstelle zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Interesse an der Nutzung der mehrsprachigen elektronischen öffentlichen Schnittstelle jederzeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung mitteilen.	(12) Die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle ist ein technisches Mittel, das von der Europäischen Kommission zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird***. Die Kommission sollte von der Expertengruppe für ein gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern unterstützt werden und das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Schnittstelle regelmäßig und auf der Grundlage von Warnmeldungen der Sozialpartner, der Unternehmen und der zuständigen nationalen Behörden überwachen***. Bevor die Mitgliedstaaten von den Dienstleistungserbringern verlangen, die einschlägigen Informationen über diese Schnittstelle anzugeben, sollten sie sicherstellen, dass eine solche Anforderung im Einklang mit dem Unionsrecht im nationalen Recht vorgesehen ist. Um eine reibungslose Nutzung der öffentlichen Schnittstelle zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Interesse an der Nutzung der mehrsprachigen elektronischen öffentlichen Schnittstelle jederzeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle ist ein technisches Mittel, das von der Europäischen Kommission zur ***freiwilligen*** Nutzung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. Bevor die Mitgliedstaaten von den Dienstleistungserbringern verlangen, die einschlägigen Informationen über diese Schnittstelle anzugeben, sollten sie sicherstellen, dass eine solche Anforderung im Einklang mit dem Unionsrecht im nationalen Recht vorgesehen ist. ***Um eine reibungslose Nutzung der öffentlichen Schnittstelle zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Interesse an der Nutzung der mehrsprachigen elektronischen öffentlichen Schnittstelle jederzeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung mitteilen.***	(12) Die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle ist ein technisches Mittel, das von der Europäischen Kommission zur Nutzung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. Bevor die Mitgliedstaaten von den Dienstleistungserbringern verlangen, die einschlägigen Informationen über diese Schnittstelle anzugeben, sollten sie sicherstellen, dass eine solche Anforderung im Einklang mit dem Unionsrecht im nationalen Recht vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 90
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle ist ein technisches Mittel, das von der Europäischen Kommission zur ***freiwilligen*** Nutzung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. Bevor die Mitgliedstaaten	(12) Die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle ist ein technisches Mittel, das von der Europäischen Kommission zur ***verpflichtenden*** Nutzung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. Bevor die Mitgliedstaaten

von den Dienstleistungserbringern verlangen, die einschlägigen Informationen über diese Schnittstelle anzugeben, sollten sie sicherstellen, dass eine solche Anforderung im Einklang mit dem Unionsrecht im nationalen Recht vorgesehen ist. ***Um eine reibungslose Nutzung der öffentlichen Schnittstelle zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Interesse an der Nutzung der mehrsprachigen elektronischen öffentlichen Schnittstelle jederzeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung mitteilen.***	von den Dienstleistungserbringern verlangen, die einschlägigen Informationen über diese Schnittstelle anzugeben, sollten sie sicherstellen, dass eine solche Anforderung im Einklang mit dem Unionsrecht ***zu Geltungsbeginn dieser Verordnung*** im nationalen Recht vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 91
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle ist ein technisches Mittel, das von der Europäischen Kommission zur ***freiwilligen*** Nutzung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. Bevor die Mitgliedstaaten von den Dienstleistungserbringern verlangen, die einschlägigen Informationen über diese Schnittstelle anzugeben, sollten sie sicherstellen, dass eine solche Anforderung im Einklang mit dem Unionsrecht im nationalen Recht vorgesehen ist. Um eine reibungslose Nutzung der öffentlichen Schnittstelle zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Interesse an der Nutzung der mehrsprachigen elektronischen öffentlichen Schnittstelle jederzeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung mitteilen.	(12) Die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle ist ein technisches Mittel, das von der Europäischen Kommission zur ***verpflichtenden*** Nutzung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. Bevor die Mitgliedstaaten von den Dienstleistungserbringern verlangen, die einschlägigen Informationen über diese Schnittstelle anzugeben, sollten sie sicherstellen, dass eine solche Anforderung im Einklang mit dem Unionsrecht im nationalen Recht vorgesehen ist. Um eine reibungslose Nutzung der öffentlichen Schnittstelle zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Interesse an der Nutzung der mehrsprachigen elektronischen öffentlichen Schnittstelle jederzeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines ***teilnehmenden*** Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist, abzugeben.	(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist, abzugeben. ***Die Übersetzungsfunktion im IMI sollte es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, die Dokumente aus und in jede Amtssprache der Union zu übersetzen. Dadurch sollte die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Übersetzung dieser Dokumente vorzulegen, entfallen.***

Or. en

Änderungsantrag 93
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen	(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen ***und***

Standardformulars, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist, abzugeben.	***nutzerfreundlichen*** Standardformulars, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist, abzugeben. ***Dieses Formular sollte geräte- und plattformübergreifend zugänglich sein, um eine reibungslose grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zu unterstützen. Es sollte auch klare Leitlinien und Unterstützungsfunktionen enthalten, damit Dienstleistungserbringer die Erklärung effizient ausfüllen können.***

Or. en

Änderungsantrag 94
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist, abzugeben.	(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars ***mit einem Satz gemeinsamer Mindestinformationspflichten***, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist, abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 95
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist, abzugeben.	(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist, ***und des Standardformulars gemäß Anhang I*** abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 96
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist, abzugeben.	(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen ***und einschlägige Dokumente*** gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist, abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 97
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung ***eines*** mehrsprachigen ***Standardformulars, das über diese öffentliche*** Schnittstelle ***verfügbar ist,*** abzugeben.	(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, Entsendemeldungen gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, unter Verwendung ***einer*** mehrsprachigen ***öffentlichen*** Schnittstelle ***mit einem Satz gemeinsamer Mindestinformationspflichten*** abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 98
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, ***Entsendemeldungen*** gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, ***unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars, das über diese öffentliche Schnittstelle verfügbar ist,*** abzugeben.	(14) Die Dienstleistungserbringer sollten in der Lage sein, ***eine Standard-Selbstauskunft*** gegenüber den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, d. h. des Aufnahmemitgliedstaats, abzugeben.

Or. ro

Änderungsantrag 99
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Unabhängig vom formellen Verfahren der Registrierung einer Entsendung muss die öffentliche Schnittstelle in ihrer Funktion als Informationsplattform und im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU den Dienstleistungserbringern einen benutzerfreundlichen Zugang zu den einschlägigen geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften, einen Überblick über die Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung einer Entsendung sowie die geltenden Tarifverträge und Steuervorschriften aller Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen der EU ermöglichen. Dies gewährleistet den Schutz der Arbeitnehmerrechte und garantiert Rechtssicherheit.

Or. en

(Vgl. Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU)

Begründung

Um KMU zu unterstützen und die Einhaltung von Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU sicherzustellen, muss die Schnittstelle einen klaren, mehrsprachigen Zugang zu nationalen Arbeits-, Sozial- und Steuervorschriften sowie zu Tarifverträgen bieten. Dies erhöht die Rechtssicherheit, schützt die Rechte der Arbeitnehmer und folgt den Empfehlungen der Europäischen Arbeitsbehörde aus dem Jahr 2023 für zugängliche und vollständige Informationen.

Änderungsantrag 100
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats bestimmte Arten von Selbstständigen eine Erklärung abgeben

müssen, sollten diese Selbstständigen auf Antrag eines Mitgliedstaats in der Lage sein, eine solche Erklärung über die öffentliche Schnittstelle abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 101
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats bestimmte Gruppen von Selbstständigen verpflichtet sind, ihre Entsendung zu melden, sollte es diesen Selbstständigen möglich sein, die öffentliche Schnittstelle für die Abgabe der Meldung zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 102
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames	(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames

Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung der Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte das über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. Das Standardformular sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, beim Ausfüllen des Formulars über die öffentliche elektronische Schnittstelle nicht verlangt werden.	Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung der Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte das über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. Das Standardformular sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. ***Es sollte zudem einfach und benutzerfreundlich sein, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.*** Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, beim Ausfüllen des Formulars über die öffentliche elektronische Schnittstelle nicht verlangt werden. ***Darüber hinaus sollte die Kommission die Mitgliedstaaten aktiv dazu anhalten, dieses Standardformular zu verwenden und dessen Verwendung kontinuierlich zu verbessern. Dieser Ansatz wird eine nahtlose grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und Arbeitskräftemobilität im Binnenmarkt fördern, ohne neue oder unverhältnismäßige Regulierungsanforderungen einzuführen.***
	Or. en

Änderungsantrag 103

Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den ***einschlägigen*** Informationen ein, die ***eine Kontrolle*** der Sachlage am Arbeitsplatz ***erlauben***. Die ***Expertengruppe*** hat ***der Kommission Empfehlungen*** zu den Informationsanforderungen ***ausgesprochen***, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung ***der*** Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte ***das*** über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. ***Das Standardformular*** sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. ***Die*** Mitgliedstaaten ***können*** beschließen, dass bestimmte Elemente ***des Standardformulars***, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für ***nicht*** relevant halten, ***von Dienstleistungserbringern***, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, ***beim Ausfüllen des Formulars***	(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der ***informellen*** Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den ***erforderlichen*** Informationen ein, die ***von den Mitgliedstaaten erhoben und verwendet werden, um Kontrollen*** der Sachlage am Arbeitsplatz ***durchzuführen***. Die ***Kommission*** hat ***die Beiträge der Expertengruppe*** zu den Informationsanforderungen ***geprüft***, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten***, wobei den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, die bereits ihr vorläufiges Interesse bekundet haben, teilnehmen zu wollen, besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde***. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung ***von*** Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte ***ein*** über die ***mehrsprachige*** elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. ***Die öffentliche Schnittstelle*** sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. ***Um die Interoperabilität zu gewährleisten, können die*** Mitgliedstaaten beschließen, dass bestimmte Elemente, die ***nicht im Standardformular enthalten sind, auf Grundlage dessen, was*** sie angesichts ihres

über die öffentliche elektronische Schnittstelle ***nicht verlangt werden***.

nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für relevant halten, ***hinzugefügt werden***, ***sodass Dienstleistungserbringer,*** die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, ***in die Pflicht genommen werden, dass sämtliche nach nationalem Recht erforderlichen Informationen zudem automatisch in die nationalen Back-End-Systeme übertragen werden können, indem das Formular*** über die öffentliche elektronische Schnittstelle ***ausgefüllt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 104
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die ***Expertengruppe*** hat ***der Kommission Empfehlungen*** zu den Informationsanforderungen ***ausgesprochen***, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung ***der*** Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte ***das*** über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte	(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der ***informellen*** Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die ***Kommission*** hat ***die Beiträge der Expertengruppe*** zu den Informationsanforderungen ***geprüft***, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten***, wobei den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, die bereits ihr vorläufiges Interesse bekundet haben, teilnehmen zu wollen, besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde***. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung ***von*** Informationen zu ermöglichen, die für eine

Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. ***Das Standardformular*** sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. ***Die*** Mitgliedstaaten ***können*** beschließen, dass bestimmte Elemente ***des Standardformulars***, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für ***nicht*** relevant halten, ***von Dienstleistungserbringern***, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, ***beim Ausfüllen des Formulars*** über die öffentliche elektronische Schnittstelle ***nicht verlangt werden***.

Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte ***ein*** über die ***mehrsprachige*** elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. ***Die öffentliche Schnittstelle*** sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. ***Um die Interoperabilität zu gewährleisten, können die*** Mitgliedstaaten beschließen, dass bestimmte Elemente, die ***nicht im Standardformular enthalten sind und die sie auf Grundlage dessen, was*** sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, ***sowie sektorspezifischer Risiken*** für relevant halten, ***hinzugefügt werden***, ***sodass Dienstleistungserbringer,*** die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, ***in die Pflicht genommen werden, dass sämtliche nach nationalem Recht erforderlichen Informationen zudem automatisch in die nationalen Back-End-Systeme übertragen werden können, indem das Formular*** über die öffentliche elektronische Schnittstelle ***ausgefüllt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 105
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe	(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe

„Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung ***der*** Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte ***das*** über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. ***Das Standardformular*** sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. ***Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, beim Ausfüllen des Formulars über die öffentliche elektronische Schnittstelle nicht verlangt werden.***	„Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung ***von*** Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte ***ein*** über die ***mehrsprachige*** elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden ***und Sozialpartner*** und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. ***Die öffentliche Schnittstelle*** sollte ***kostenfrei sein und*** in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 106
Chiara Gemma, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung der Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte das über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die ***Kontaktperson*** für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. ***Das Standardformular sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, beim Ausfüllen des Formulars über die öffentliche elektronische Schnittstelle nicht verlangt werden.***	(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen***, anwendbaren Unionsrechts und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/67/EU*** und um die Bereitstellung der Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte das über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die ***Kontaktpersonen*** für die zuständigen Behörden ***und für die Sozialpartner*** und den Dienstleistungsempfänger beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 107
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) ***Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular*** für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern***“*** zu den nationalen Meldepflichten ***und -systemen*** sowie zu den ***einschlägigen*** Informationen ***ein***, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. ***Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen***, ***die ihrer Ansicht nach*** in ***ein gemeinsames Formular für die Erklärung*** über ***die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung der Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte das über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über*** den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger ***beinhalten***. Das Standardformular sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie ***die*** Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die	(15) ***Um die Elemente des Standardformulars*** für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern zu ***definieren, sollte das in dieser Verordnung genannte koordinierte Netzwerk für die Überwachung der Entsendung von Arbeitnehmern in der Lage sein, sich mit einschlägigen Expertengruppen und Interessenträgern zu*** den nationalen Meldepflichten sowie zu den Informationen, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben***,*** ***abzustimmen***. ***Diese Abstimmung kann Aufschluss darüber geben***, ***welche Felder*** in ***das Standardformular aufgenommen werden müssen, um idealerweise Informationen*** über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger ***abzudecken***. Das Standardformular sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die ***die Entsendung von Arbeitnehmern*** in ihr Hoheitsgebiet über die öffentliche elektronische Schnittstelle ***melden,*** nicht verlangt werden. ***Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, weitere Elemente in das Standardformular für Entsendungen in***

Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet ***entsenden, beim Ausfüllen des Formulars*** über die öffentliche elektronische Schnittstelle nicht verlangt werden.	***ihr Hoheitsgebiet aufzunehmen, z. B. im Zusammenhang mit Vorstrafenkontrollen.***

Or. en

Änderungsantrag 108
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung der Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte das über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. Das Standardformular sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des	(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung der Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte das über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular ***gemäß Anhang I*** Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. Das Standardformular sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des

Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, beim Ausfüllen des Formulars über die öffentliche elektronische Schnittstelle nicht verlangt werden.

Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, beim Ausfüllen des Formulars über die öffentliche elektronische Schnittstelle nicht verlangt werden.

Or. en

Änderungsantrag 109
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung der Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte das über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen	(15) Bei der Kommission gingen Beiträge der Expertengruppe „Gemeinsames elektronisches Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern“ zu den nationalen Meldepflichten und -systemen sowie zu den einschlägigen Informationen ein, die eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erlauben. Die Expertengruppe hat der Kommission Empfehlungen zu den Informationsanforderungen ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach in ein gemeinsames Formular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern aufgenommen werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und um die Bereitstellung der Informationen zu ermöglichen, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, sollte das über die elektronische öffentliche Schnittstelle bereitgestellte Standardformular Informationen über den Dienstleistungserbringer, den entsandten Arbeitnehmer, die Entsendung, die Kontaktperson für die zuständigen

Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. Das Standardformular sollte in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, beim Ausfüllen des Formulars über die öffentliche elektronische Schnittstelle nicht verlangt werden.	Behörden und den Dienstleistungsempfänger beinhalten. Das Standardformular sollte ***kostenfrei sein und*** in allen EU-Sprachen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bestimmte Elemente des Standardformulars, die sie angesichts ihres nationalen Kontexts und der Art und Weise, wie sie die Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, für nicht relevant halten, von Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, beim Ausfüllen des Formulars über die öffentliche elektronische Schnittstelle nicht verlangt werden.

Or. en

Änderungsantrag 110
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Angesichts der Vielfalt der Arbeitsmarktmodelle, der Rechtsrahmen und der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten Kontrollen der Sachlage am Arbeitsplatz organisieren, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Flexibilität in Bezug auf die im Standardformular enthaltenen Elemente beibehalten. Diese Flexibilität ermöglicht es dem System, wirksam auf die Bedürfnisse des nationalen Arbeitsmarktes zu reagieren, und gewährleistet dessen anhaltende Relevanz und Funktionalität. Die Mitgliedstaaten sollten daher beschließen können, bestimmte im Standardformular enthaltene Elemente nicht anzufordern

oder zusätzliche Elemente anzufordern, sofern dies angesichts ihres nationalen Kontexts relevant ist und mit der Richtlinie 2014/67/EU im Einklang steht. Die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, zusätzliche Elemente anzufordern oder bestimmte Elemente, die im Standardformular enthalten sind, nicht anzufordern, sollte für alle Dienstleistungserbringer, die in den Mitgliedstaat entsenden, gelten oder auf Entsendemeldungen in bestimmten Sektoren des Arbeitsmarkts beschränkt sein.

Or. en

Änderungsantrag 111
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Im Hinblick auf die Festlegung und auf spätere Änderungen des Standardformulars*** sollten ***der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen*** werden. ***Diese Befugnisse sollten im Einklang*** mit ***der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden.*** Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass bestimmte Informationen in das Standardformular aufgenommen oder daraus entfernt werden sollten oder dass das Standardformular anderweitig geändert werden sollte, ***sollten die Möglichkeit haben***, die Kommission ***um eine entsprechende Änderung des Standardformulars*** zu ***ersuchen***.	(16) ***Das Standardformular und seine gemeinsamen Mindestanforderungen*** sollten ***dieser Verordnung im Anhang beigefügt*** werden. ***Durch die Erstellung einer offenen Liste*** mit ***gemeinsamen Mindestanforderungen sollten*** Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass bestimmte Informationen in das Standardformular aufgenommen oder daraus entfernt werden sollten oder dass das Standardformular anderweitig geändert werden sollte, ***in der Lage sein***, ***für nationale Zwecke um die Aufnahme zusätzlicher verpflichtender Informationen zu ersuchen und*** die Kommission ***darum zu bitten, die öffentliche Schnittstelle entsprechend*** zu ***aktualisieren***. ***Die Funktionen der öffentlichen Schnittstelle sollten so gestaltet werden, dass einzelstaatlich erforderliche Informationen zusätzlich***

aufgenommen, nationale Besonderheiten berücksichtigt und Informationen problemlos in die bestehenden Back-End-Systeme der betreffenden Mitgliedstaaten übertragen werden können. Ebenso sollte die öffentliche Schnittstelle es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, von den Dienstleistungserbringern das Hochladen von Kopien einschlägiger Dokumente zu verlangen, die für Kontroll- und Überwachungszwecke erforderlich sind.

---

[9] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 112
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Im Hinblick auf die Festlegung und auf spätere Änderungen des Standardformulars sollten ***der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen*** werden. ***Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden.*** Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass bestimmte Informationen in das Standardformular aufgenommen ***oder daraus entfernt***	(16) Im Hinblick auf die Festlegung und auf spätere Änderungen des Standardformulars ***und der gemeinsamen Mindestanforderungen*** sollten ***beide dieser Verordnung in Form einer offenen Liste mit Meldepflichten im Anhang beigefügt*** werden. Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass bestimmte Informationen in das Standardformular aufgenommen werden sollten oder dass ***die öffentliche Schnittstelle*** anderweitig geändert werden sollte, sollten die

werden sollten oder dass ***das Standardformular*** anderweitig geändert werden sollte, sollten die ***Möglichkeit haben, die*** Kommission ***um*** eine entsprechende Änderung des Standardformulars zu ***ersuchen***.

Kommission ***benachrichtigen, die sodann*** eine entsprechende Änderung des Standardformulars ***vornimmt, um den besonderes Anforderungen gerecht*** zu ***werden***. ***Die Funktionen der öffentlichen Schnittstelle sollten so gestaltet werden, dass einzelstaatlich erforderliche Informationen zusätzlich aufgenommen, nationale Besonderheiten berücksichtigt und Informationen problemlos in die bestehenden Back-End-Systeme der betreffenden Mitgliedstaaten übertragen werden können. Ebenso sollte die öffentliche Schnittstelle es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, von den Dienstleistungserbringern das Hochladen von Kopien einschlägiger Dokumente zu verlangen, die für Kontroll- und Überwachungszwecke erforderlich sind.***

---

[9] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 113
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Im Hinblick auf die Festlegung und auf spätere Änderungen des Standardformulars sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse***	(16) Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass bestimmte Informationen in das Standardformular ***gemäß Anhang I*** aufgenommen oder daraus entfernt werden

übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden. Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass bestimmte Informationen in das Standardformular aufgenommen oder daraus entfernt werden sollten oder dass das Standardformular anderweitig geändert werden sollte, sollten die Möglichkeit haben, die Kommission um eine entsprechende Änderung des Standardformulars zu ersuchen.

sollten oder dass das Standardformular anderweitig geändert werden sollte, sollten die Möglichkeit haben, die Kommission um eine entsprechende Änderung des Standardformulars zu ersuchen. ***Jeder Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme weiterer nationaler Datenpunkte in das Standardformular sollte ordnungsgemäß begründet werden und einer vorherigen Genehmigung der Kommission bedürfen, nachdem eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit und der Begründung erfolgt ist.***

---

[9] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 114
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars, das einen gemeinsamen und umfassenden Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. In Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollte es	(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars ***gemäß Anhang I***, das einen gemeinsamen und umfassenden Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. In Mitgliedstaaten, die die öffentliche

ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten nachkommen. In diesen Mitgliedstaaten sollten ihnen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Informationspflichten auferlegt werden. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI und seinem Standardformular verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, unterstützen sie und tragen dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Schnittstelle nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten nachkommen. In diesen Mitgliedstaaten sollten ihnen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Informationspflichten auferlegt werden. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI und seinem Standardformular verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, unterstützen sie und tragen dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. ***Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollten davon absehen, zusätzliche Informationsanforderungen in die nationale Erklärung aufzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 115
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle ***und des entsprechenden Standardformulars***, ***das*** einen gemeinsamen und ***umfassenden*** Satz ***einschlägiger Informationen*** enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. ***In Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten nachkommen. In diesen Mitgliedstaaten sollten ihnen auf nationaler Ebene keine***	(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle, ***die*** einen gemeinsamen und ***nicht erschöpfenden*** Satz ***von Mindestinformationspflichten*** enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den ***für die Überwachung und Durchsetzung der*** geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten ***erforderlichen Informationen gestrafft und*** verringert. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden ***wird dazu beitragen***, ***die***

zusätzlichen Informationspflichten auferlegt werden. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI ***und seinem Standardformular*** verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden ***dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten***, ***unterstützen sie*** und ***tragen dazu bei***, das Funktionieren des Binnenmarktes ***zu*** gewährleisten.

grenzüberschreitende Durchsetzung und ***Verwaltungszusammenarbeit zu verbessern***, ***was wiederum*** das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten ***wird***.

Or. en

Änderungsantrag 116
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle ***und des entsprechenden Standardformulars***, ***das*** einen gemeinsamen und ***umfassenden*** Satz ***einschlägiger Informationen*** enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. ***In Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten nachkommen. In diesen Mitgliedstaaten sollten ihnen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Informationspflichten auferlegt werden. Die*** Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI ***und seinem Standardformular*** verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden ***dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten***,	(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle, ***die*** einen gemeinsamen und ***nicht erschöpfenden*** Satz ***von Mindestinformationspflichten*** enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den ***für die Überwachung und Durchsetzung der*** geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten ***erforderlichen Informationen erheblich gestrafft und*** verringert. ***In diesem Sinne wird die*** Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden ***dazu beitragen***, ***die grenzüberschreitende Durchsetzung*** und ***Verwaltungszusammenarbeit zu verbessern***, ***was wiederum auch zum*** Funktionieren des Binnenmarktes ***beitragen wird***.

unterstützen sie und ***tragen dazu bei***, ***das*** Funktionieren des Binnenmarktes ***zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 117
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars, das einen gemeinsamen ***und umfassenden*** Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. In Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten nachkommen. ***In diesen Mitgliedstaaten sollten ihnen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Informationspflichten auferlegt werden.*** Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI und seinem Standardformular verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, unterstützen sie und tragen dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.	(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars, das einen gemeinsamen Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. In Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten nachkommen. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI und seinem Standardformular verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, unterstützen sie und tragen dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 118
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars, das einen gemeinsamen und umfassenden Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. In Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten nachkommen. In diesen Mitgliedstaaten sollten ihnen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen ***Informationspflichten*** auferlegt werden. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI und seinem Standardformular verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, unterstützen sie und tragen dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.	(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars, das einen gemeinsamen und umfassenden Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. In Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten nachkommen. In diesen Mitgliedstaaten sollten ihnen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen ***Informations- und Dokumentationspflichten*** auferlegt werden. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI und seinem Standardformular verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, unterstützen sie und tragen dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 119
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Nutzung der öffentlichen	(17) Durch die Nutzung der öffentlichen

Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars, das einen gemeinsamen und umfassenden Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. In Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten nachkommen. In diesen Mitgliedstaaten sollten ihnen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Informationspflichten auferlegt werden. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI und seinem Standardformular verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, unterstützen sie und tragen dazu bei, ***das*** Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars, das einen gemeinsamen und umfassenden Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. In Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten nachkommen. In diesen Mitgliedstaaten sollten ihnen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Informationspflichten auferlegt werden. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI und seinem Standardformular verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, unterstützen sie und tragen dazu bei, ***ein reibungsloseres*** Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Or. ro

Änderungsantrag 120
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars, das einen gemeinsamen und umfassenden Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. ***In Mitgliedstaaten***, die die	(17) Durch die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle und des entsprechenden Standardformulars, das einen gemeinsamen und umfassenden Satz einschlägiger Informationen enthält, die für eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz erforderlich sein können, werden die Unterschiede in den geltenden Vorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten verringert. ***Es sollte ausreichen***, ***dass*** die

öffentliche Schnittstelle ***nutzen, sollte es ausreichen, dass die Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten*** nachkommen. ***In diesen Mitgliedstaaten*** sollten ihnen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Informationspflichten auferlegt werden. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI und seinem Standardformular verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, unterstützen sie und tragen dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Dienstleistungserbringer den entsprechenden Meldepflichten in den Mitgliedstaaten über die öffentliche Schnittstelle nachkommen. ***Es*** sollten ihnen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Informationspflichten auferlegt werden. Die Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle, die mit dem IMI und seinem Standardformular verbunden ist, und die Bereitstellung dieser Schnittstelle für die zuständigen nationalen Behörden dienen der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, unterstützen sie und tragen dazu bei, das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 121
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein gestraffter Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den Mitgliedstaaten erhebliche Anreize zur Teilnahme bietet. Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. Wenn die öffentliche Schnittstelle eingerichtet wird und ihren Nutzen und ihre Vorteile unter Beweis stellt, dürften alle Mitgliedstaaten ihre Verwendung in Erwägung ziehen. Je mehr Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, desto stärker würde der Verwaltungsaufwand für	***entfällt***

Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert und desto größer wäre der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte.

Or. en

Änderungsantrag 122
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein gestraffter Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt***, der den Mitgliedstaaten erhebliche Anreize zur Teilnahme bietet***. Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. ***Wenn die öffentliche Schnittstelle eingerichtet wird und ihren Nutzen und ihre Vorteile unter Beweis stellt, dürften alle Mitgliedstaaten ihre Verwendung in Erwägung ziehen. Je mehr Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, desto stärker würde der Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert und desto größer wäre der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte.***	(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein gestraffter Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt. Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte.

Or. en

Änderungsantrag 123
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie

Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein gestraffter Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den Mitgliedstaaten erhebliche Anreize zur Teilnahme bietet. Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. Wenn die öffentliche Schnittstelle eingerichtet wird und ihren Nutzen und ihre Vorteile unter Beweis stellt, dürften alle Mitgliedstaaten ihre Verwendung in Erwägung ziehen. ***Je mehr Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, desto stärker würde der Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert und desto größer wäre der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte.***	(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein gestraffter Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den Mitgliedstaaten erhebliche Anreize zur Teilnahme bietet. Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. Wenn die öffentliche Schnittstelle eingerichtet wird und ihren Nutzen und ihre Vorteile unter Beweis stellt, dürften alle Mitgliedstaaten ihre Verwendung in Erwägung ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Durch*** die ***Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein gestraffter Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt***, der ***den*** Mitgliedstaaten ***erhebliche Anreize***	(18) ***Ein einziges Portal für*** die ***elektronische Erklärung (eDeclaration) über die Entsendung von Arbeitnehmern in der Union kann nur dann sein volles Potenzial für die Vertiefung des***

***zur Teilnahme bietet**. **Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. Wenn die öffentliche Schnittstelle eingerichtet wird und ihren Nutzen und ihre Vorteile unter Beweis stellt, dürften alle Mitgliedstaaten ihre Verwendung in Erwägung ziehen. Je mehr Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, desto stärker würde der Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert und desto größer wäre der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte.*

Binnenmarkts**, **die Stärkung** der **Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und die Sicherstellung einer wirksamen Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte und zur Beseitigung von Betrug und nicht angemeldeter Entsendung entfalten, wenn sich möglichst viele** Mitgliedstaaten **daran beteiligen**. **Es sollte in Betracht gezogen werden, dass langfristig ein einheitliches System für Erklärungen in Betrieb genommen werden könnte, das sodann in allen Mitgliedstaaten verwendet würde, wodurch diese wiederum über ein wirksames gemeinsames System verfügten, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten die Rechte von Arbeitnehmern schützen könnten und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt würde. Geringe Hindernisse für die Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem vorgeschlagenen System, eine gut funktionierende Schnittstelle und eine gute Integration in die nationalen Back-End-Systeme der Mitgliedstaaten werden für eine umfassendere Nutzung der mehrsprachigen öffentlichen Schnittstelle durch die Mitgliedstaaten entscheidend sein.

Or. en

Begründung

Änderung des Wortlauts des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 125
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die Einrichtung einer	(18) Durch die Einrichtung einer

öffentlichen Schnittstelle wird ein ***gestraffter*** Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den Mitgliedstaaten erhebliche Anreize zur Teilnahme bietet***. Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse*** der Mitgliedstaaten ***an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren*** und ***dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. Wenn die öffentliche Schnittstelle eingerichtet*** wird ***und ihren Nutzen und ihre Vorteile unter Beweis stellt, dürften alle Mitgliedstaaten ihre Verwendung in Erwägung ziehen***. Je mehr Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, desto stärker würde ***der Verwaltungsaufwand*** für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert und desto größer wäre der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte.

öffentlichen Schnittstelle wird ein ***strafferer*** Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den Mitgliedstaaten erhebliche Anreize zur Teilnahme bietet ***und gleichzeitig den vielen unterschiedlichen Durchsetzungssystemen und -akteuren*** der ***verschiedenen*** Mitgliedstaaten ***Rechnung trägt*** und ***so nationalen Erfordernissen und Besonderheiten gerecht*** wird. ***Eine solche Interoperabilität steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten am Schutz der Arbeitnehmerrechte, an der Beseitigung von Betrug und nicht angemeldeter Entsendung, an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit und an der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren.*** Je mehr Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, desto stärker würde ***die administrative Doppelarbeit*** für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert und desto größer wäre der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte.

Or. en

Änderungsantrag 126
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein gestraffter Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den Mitgliedstaaten erhebliche Anreize zur Teilnahme bietet. Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der	(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein gestraffter Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den Mitgliedstaaten erhebliche Anreize zur Teilnahme bietet. Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der

Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. Wenn die öffentliche Schnittstelle eingerichtet wird und ihren Nutzen und ihre Vorteile unter Beweis stellt, dürften alle Mitgliedstaaten ihre Verwendung in Erwägung ziehen. Je mehr Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, desto stärker würde der Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert und desto größer wäre der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte.

Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. Wenn die öffentliche Schnittstelle eingerichtet wird und ihren Nutzen und ihre Vorteile unter Beweis stellt, dürften alle Mitgliedstaaten ihre Verwendung in ***hohem Maße in*** Erwägung ziehen. Je mehr Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, desto stärker würde der Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert***, was der Fragmentierung des Binnenmarkts vorbeugen würde,*** und desto größer wäre der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte.

Or. en

Änderungsantrag 127
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein ***gestraffter*** Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den Mitgliedstaaten erhebliche Anreize zur Teilnahme bietet***. Sie*** steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. ***Wenn die öffentliche Schnittstelle eingerichtet wird und ihren Nutzen und ihre Vorteile unter Beweis stellt, dürften alle Mitgliedstaaten ihre Verwendung in Erwägung ziehen.*** Je mehr Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, desto	(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein ***strafferer*** Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den Mitgliedstaaten erhebliche Anreize zur Teilnahme bietet ***und gleichzeitig den vielen unterschiedlichen Durchsetzungssystemen und -akteuren*** der ***verschiedenen*** Mitgliedstaaten ***Rechnung trägt*** und ***so nationalen Erfordernissen und Besonderheiten gerecht*** wird. ***Eine solche Interoperabilität*** steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren

stärker würde ***der Verwaltungsaufwand*** für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert und desto größer wäre der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte.	und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. Je mehr Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, desto stärker würde ***die administrative Doppelarbeit*** für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert und desto größer wäre der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der Arbeitnehmerrechte.

Or. en

Änderungsantrag 128
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein gestraffter Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den Mitgliedstaaten erhebliche ***Anreize zur Teilnahme*** bietet. Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. ***Wenn die öffentliche Schnittstelle eingerichtet wird und ihren Nutzen und ihre Vorteile unter Beweis stellt, dürften alle Mitgliedstaaten ihre Verwendung in Erwägung ziehen. Je mehr*** Mitgliedstaaten die öffentliche Schnittstelle nutzen, ***desto stärker würde*** der Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden verringert und ***desto größer wäre*** der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit ***zum Schutz der*** Arbeitnehmerrechte.	(18) Durch die Einrichtung einer öffentlichen Schnittstelle wird ein gestraffter Rahmen für Entsendeerklärungen bereitgestellt, der den ***zuständigen nationalen Behörden der*** Mitgliedstaaten ***und den Dienstleistungserbringern*** erhebliche ***Verbesserungen*** bietet. Sie steht im Einklang mit dem eigenen Interesse der Mitgliedstaaten an einer Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit, der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte. ***Sobald*** Mitgliedstaaten ***anfangen,*** die öffentliche Schnittstelle ***zu*** nutzen, ***wird*** der Verwaltungsaufwand für Dienstleistungserbringer und zuständige nationale Behörden ***erheblich*** verringert und der Spielraum für eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit ***vergrößert, wodurch die*** Arbeitnehmerrechte ***besser geachtet und ihre Achtung besser überwacht und durchgesetzt werden kann***.

Or. en

Änderungsantrag 129
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Mehrere Mitgliedstaaten nutzen nationale Meldeschnittstellen für Erklärungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/67/EU fallen, wie z. B. Erklärungen von in Drittländern niedergelassenen Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer in einen Mitgliedstaat entsenden, oder Erklärungen über Selbstständige in bestimmten Arbeitsmarktsektoren. Um diese Mitgliedstaaten zu ermutigen, die mit dieser Verordnung eingerichtete öffentliche Schnittstelle zu nutzen, und um zu vermeiden, dass kostspielige parallele Schnittstellen für nationale Meldepflichten unterhalten werden müssen, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls in der Lage sein, die öffentliche Schnittstelle für die Erklärungen von in Drittländern niedergelassenen Dienstleistungserbringern und Selbstständigen zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Mittelfristig sollte der Anwendungsbereich der öffentlichen Schnittstelle auf Entsendeerklärungen für Arbeitnehmer aus Drittländern sowie auf Entsendeerklärungen für Selbstständige ausgeweitet werden, um eine echte Vereinfachung zu gewährleisten, indem die bestehenden nationalen Entsendeerklärungsverfahren für diese Kategorien von Arbeitskräften überholt werden.

Or. en

Begründung

Der Ausschluss von Arbeitnehmern aus Drittländern und Selbstständigen bedeutet de facto, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Systeme für diese Kategorien beibehalten müssen, wodurch jedoch eine Situation geschaffen würde, in dem die beabsichtigte Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die eDeclaration untergraben würde.

Änderungsantrag 131
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Eine stärkere Beteiligung der Mitgliedstaaten am eDeclaration-Portal kann auch erreicht werden, indem zusätzlich außerhalb der Union niedergelassenen Dienstleistungserbringern die Nutzung des Portals gestattet wird, wodurch vermieden würde, dass Mitgliedstaaten unterschiedliche Portale für Dienstleistungserbringer aus der Union und aus Drittstaaten unterhalten müssten.

Or. en

Änderungsantrag 132
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Heute haben viele Mitgliedstaaten ihre Entsendemeldungen in gut funktionierende Back-End-Systeme integriert, die es den nationalen Arbeitsaufsichts- und anderen Durchsetzungsbehörden ermöglichen, digitale Instrumente für die gezielte Arbeitsaufsicht und für Analysen zu entwickeln. Die mehrsprachige öffentliche Schnittstelle sollte es den Mitgliedstaaten daher ermöglichen, Entsendemeldungen auch direkt in diesen nationalen Back-End-Systemen zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 133
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu ermöglichen, können die in der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern bereitzustellenden einschlägigen Informationen neben den Informationsanforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU auch bestimmte personenbezogene Daten umfassen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit den	(19) Um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu ermöglichen, können die in der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern bereitzustellenden einschlägigen Informationen neben den Informationsanforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU auch bestimmte personenbezogene Daten ***der entsandten Arbeitnehmer sowie der Dienstleistungserbringer, ihrer***

Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, die in den Verordnungen (EU) 2016/679[10] und (EU) 2018/1725[11] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind. Um die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über die öffentliche Schnittstelle übermittelt werden, zu klären, sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, wer als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im IMI gilt die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

[10] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[11] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Auftragnehmer und Dienstleistungsempfänger und aller zuständigen Kontaktpersonen und Vertreter umfassen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, die in den Verordnungen (EU) 2016/679[10] und (EU) 2018/1725[11] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind. Um die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über die öffentliche Schnittstelle übermittelt werden, zu klären, sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, wer als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im IMI gilt die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

[10] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[11] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Änderungsantrag 134
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu ermöglichen, können die in der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern bereitzustellenden einschlägigen Informationen neben den Informationsanforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU auch bestimmte personenbezogene Daten umfassen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, die in den Verordnungen (EU) 2016/679[10] und (EU) 2018/1725[11] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind. Um die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über die öffentliche Schnittstelle übermittelt werden, zu klären, sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, wer als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im IMI gilt die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.	(19) Um eine Kontrolle der Sachlage am Arbeitsplatz zu ermöglichen, können die in der Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern bereitzustellenden einschlägigen Informationen neben den Informationsanforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU auch bestimmte personenbezogene Daten ***der entsandten Arbeitnehmer sowie der Dienstleistungserbringer, ihrer Auftragnehmer und Dienstleistungsempfänger und aller zuständigen Kontaktpersonen und Vertreter*** umfassen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, die in den Verordnungen (EU) 2016/679[10] und (EU) 2018/1725[11] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind. Um die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über die öffentliche Schnittstelle übermittelt werden, zu klären, sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, wer als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im IMI gilt die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.
[10] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom	[10] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom

4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[11] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[11] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Änderungsantrag 135
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen sollten in der öffentlichen Schnittstelle gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von höchstens ***36 Monaten*** nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen weiterverwendet werden können.	(20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen ***und den hochgeladenen Dokumenten*** sollten in der öffentlichen Schnittstelle gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von höchstens ***10 Jahren*** nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen weiterverwendet werden können. ***Es sollte möglich sein, diese Informationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 sowie mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten über einen längeren Zeitraum in nationalen Back-End-Systemen aufzubewahren.***

Or. en

Änderungsantrag 136
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen sollten in der öffentlichen Schnittstelle gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von höchstens ***36 Monaten*** nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen weiterverwendet werden können.	(20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen sollten in der öffentlichen Schnittstelle ***und in ihrem eigens eingerichteten IMI-Datenspeicher*** gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von höchstens ***10 Jahren*** nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen ***und für die Zwecke etwaiger Verwaltungsuntersuchungen und strafrechtlicher Ermittlungen*** weiterverwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 137
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen sollten in der öffentlichen Schnittstelle gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von ***höchstens 36 Monaten*** nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen weiterverwendet werden können.	(20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen sollten in der öffentlichen Schnittstelle ***und in ihrem eigens eingerichteten IMI-Datenspeicher*** gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von ***10 Jahren*** nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen ***und für die Zwecke etwaiger Verwaltungsuntersuchungen und strafrechtlicher Ermittlungen*** weiterverwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 138
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen sollten in der öffentlichen Schnittstelle gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von höchstens ***36*** Monaten nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen weiterverwendet werden können.	(20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen ***und den hochgeladenen Dokumenten*** sollten in der öffentlichen Schnittstelle gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von höchstens ***24*** Monaten nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen weiterverwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 139
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen sollten in der öffentlichen Schnittstelle gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von höchstens ***36*** Monaten nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen weiterverwendet werden können.	(20) Die Angaben aus den Entsendemeldungen sollten in der öffentlichen Schnittstelle gespeichert werden, damit sie für einen Zeitraum von höchstens ***48*** Monaten nach dem Ende des Entsendezeitraums in nachfolgenden Entsendemeldungen weiterverwendet werden können.

Or. ro

Änderungsantrag 140
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Um das in dieser Verordnung festgelegte Standardformular zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich des Hinzufügens, der Änderung und der Löschung erforderlicher Informationen zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen und mit Sozialpartnern, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit erhalten und systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 141
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Wenn die Sozialpartner eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der Entsendevorschriften spielen***, sollte es den***	(22) Wenn die Sozialpartner ***und anderweitigen Einrichtungen und Organisationen, einschließlich lokaler,***

zuständigen Behörden gestattet sein, den nationalen ***Sozialpartnern*** die ***einschlägigen Informationen, die über das IMI ausgetauscht wurden,*** ausschließlich zu dem Zweck ***zur Verfügung zu stellen***, die Einhaltung der Entsendevorschriften und gleichzeitig der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen. Die einschlägigen Informationen sollten den Sozialpartnern anders als über das IMI ***zur Verfügung gestellt*** werden.

regionaler und nationaler Behörden im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der Entsendevorschriften ***und Tarifverträge*** spielen ***und in Einklang mit den*** nationalen ***Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten direkten Zugang zu nationalen Registern ausländischer Dienstleistungserbringer haben, sollten*** die ***Sozialpartner mit hinreichender Begründung und*** ausschließlich zu dem Zweck, die Einhaltung der Entsendevorschriften und ***geltenden Tarifverträge und*** gleichzeitig der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen***, direkten Zugang zu den einschlägigen Informationen haben, die über das IMI ausgetauscht wurden***. Die einschlägigen Informationen sollten den Sozialpartnern anders als über das IMI ***direkt bereitgestellt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 142
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Wenn die Sozialpartner eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der Entsendevorschriften spielen, ***sollte es den*** zuständigen Behörden ***gestattet sein,*** den nationalen Sozialpartnern die einschlägigen Informationen***, die über das IMI ausgetauscht wurden,*** ausschließlich zu dem Zweck zur Verfügung ***zu*** stellen, die Einhaltung der Entsendevorschriften und gleichzeitig der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen. Die einschlägigen Informationen sollten den Sozialpartnern anders als über das IMI zur Verfügung

Geänderter Text

(22) Wenn die Sozialpartner ***in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der Entsendevorschriften spielen, ***sollten die*** zuständigen Behörden den nationalen Sozialpartnern ***und den Einrichtungen,*** die ***in ihrem Namen handeln, sowie anderen mit Durchsetzungsaufgaben betrauten Akteuren die*** einschlägigen Informationen ***im IMI-Datenspeicher*** ausschließlich zu dem Zweck zur Verfügung stellen, die Einhaltung der Entsendevorschriften***,***

gestellt werden.	***einschließlich der geltenden Tarifverträge,*** und gleichzeitig der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen. Die einschlägigen Informationen sollten den Sozialpartnern anders als über das IMI zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 143
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Ernő Schaller-Baross, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Pál Szekeres, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) sollte die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und die Dienstleistungserbringer im Einklang mit ihrem Mandat gemäß der Verordnung (EU) 2019/1149[12] bei der Umsetzung und Nutzung der öffentlichen Schnittstelle unterstützen.	***entfällt***

[12] Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj)

Or. en

Änderungsantrag 144

Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) sollte ***die*** zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und ***die Dienstleistungserbringer*** im Einklang mit ihrem Mandat gemäß der Verordnung (EU) 2019/1149[12] ***bei der*** Umsetzung und Nutzung der öffentlichen Schnittstelle ***unterstützen***.	(23) Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) sollte ***den*** zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und ***den Dienstleistungserbringern*** im Einklang mit ihrem Mandat gemäß der Verordnung (EU) 2019/1149[12] ***Leitlinien für die*** Umsetzung und Nutzung der öffentlichen Schnittstelle ***zur Verfügung stellen***. ***Für die Zwecke der Ausübung ihres Mandats gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1149 in Bezug auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, die Koordinierung und Unterstützung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen, Analysen und Risikobewertungen sollte die Behörde auch auf die im eigens eingerichteten IMI-Datenspeicher verfügbaren Informationen zurückgreifen können.***
[12] Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj)	[12] Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj)

Or. en

Änderungsantrag 145
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) sollte die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und die Dienstleistungserbringer im Einklang mit ihrem Mandat gemäß der Verordnung (EU) 2019/1149[12] bei der Umsetzung und Nutzung der öffentlichen Schnittstelle unterstützen.	(23) Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) sollte die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und die Dienstleistungserbringer im Einklang mit ihrem Mandat gemäß der Verordnung (EU) 2019/1149[12] bei der Umsetzung und Nutzung der öffentlichen Schnittstelle unterstützen. ***Für die Zwecke der Ausübung ihres Mandats gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1149 in Bezug auf die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, die Koordinierung und Unterstützung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen, Analysen und Risikobewertungen sollte die Behörde auch auf die im eigens eingerichteten IMI-Datenspeicher verfügbaren Informationen zurückgreifen können.***
[12] Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj)	[12] Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj)

Or. en

Änderungsantrag 146
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) sollte die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und die Dienstleistungserbringer im Einklang mit ihrem Mandat gemäß der Verordnung (EU) 2019/1149[12] bei der Umsetzung und Nutzung der öffentlichen Schnittstelle unterstützen.	(23) Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) sollte die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und die Dienstleistungserbringer***, insbesondere KMU;*** im Einklang mit ihrem Mandat gemäß der Verordnung (EU) 2019/1149[12] bei der Umsetzung und Nutzung der öffentlichen Schnittstelle unterstützen.
[12] Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj)	[12] Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj)

Or. en

Änderungsantrag 147
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Die Kommission sollte ihre Bemühungen um eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern fortsetzen und insbesondere die Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU auf weiteres Harmonisierungspotenzial prüfen.

Or. en

Begründung

Neben der öffentlichen Schnittstelle sollte die Europäische Kommission ebenfalls ihre Bemühungen um eine Harmonisierung der bestehenden Rechtsvorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern fortsetzen.

Änderungsantrag 148
Villy Søvndal, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Diese Verordnung sollte die Richtlinie 2014/67/EU und die Richtlinie 96/71/EG unberührt lassen.	(24) Diese Verordnung sollte die Richtlinie 2014/67/EU und die ***durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderte*** Richtlinie 96/71/EG unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 149
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Das Parlament weist ferner auf die Notwendigkeit hin, Betrug aus Drittländern zu bekämpfen, insbesondere durch wirksame Kontrollen durch die Mitgliedstaaten.

Or. fr

Änderungsantrag 150
Pascal Arimont, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden und ***gleichzeitig*** die wirksame Überwachung der Einhaltung der ***EU-Rechtsvorschriften*** zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer ***durch die Mitgliedstaaten erleichtert*** und die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten ***unterstützt wird***, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.	(1) Um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden***,*** und ***um*** die wirksame Überwachung der Einhaltung der ***Rechtsvorschriften der Union*** zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer ***zu verbessern*** und die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten ***zu stärken***, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein***, die Unternehmen, insbesondere KMU, gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU einen verbesserten Zugang zu den einschlägigen geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften und Tarifverträgen sowie einen Überblick über die Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung einer Entsendung und die Steuervorschriften für Entsendungen aller Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen der EU bietet***.

Or. en

(Vgl. Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU)

Begründung

Ergänzung des Wortlauts des Berichtsentwurfs. Um KMU zu unterstützen und die Einhaltung von Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU sicherzustellen, muss die Schnittstelle einen klaren, mehrsprachigen Zugang zu nationalen Arbeits-, Sozial- und Steuervorschriften sowie zu Tarifverträgen bieten. Dies erhöht die Rechtssicherheit, schützt die Rechte der Arbeitnehmer und folgt den Empfehlungen der Europäischen Arbeitsbehörde aus dem Jahr 2023 für zugängliche und vollständige Informationen.

Änderungsantrag 151
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Ernő Schaller-Baross, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden und gleichzeitig die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten erleichtert und die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.	(1) Um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden und gleichzeitig die wirksame Überwachung der Einhaltung der ***nationalen und der*** EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten erleichtert und die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützt wird, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein. ***Die öffentliche Schnittstelle dient lediglich der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Kontrollen der Durchsetzung des Arbeitsrechts und die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten werden dadurch weder ersetzt noch eingeschränkt. Das System zielt darauf ab, den Informationsaustausch ausschließlich zu dem Zweck zu erleichtern, wirksamere nationale Kontrollen zu ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 152
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um ***zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts*** beizutragen, ***indem administrative Hindernisse für*** die ***Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden und gleichzeitig die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten erleichtert und die*** damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden ***in den Mitgliedstaaten unterstützt wird***, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.	(1) Um ***zur wirksamen Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten*** beizutragen, ***um*** die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden ***zu unterstützen und um die Erhebung von Daten über die Entsendung von Arbeitnehmern zu verbessern und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern, indem bestimmte Verwaltungsanforderungen im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit gestrafft werden***, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern ***und die Bereitstellung einschlägiger Dokumente*** (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.

Or. en

Änderungsantrag 153
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um ***zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden und gleichzeitig die wirksame*** Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten ***erleichtert und*** die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten ***unterstützt wird***, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.	(1) Um ***zur wirksamen*** Überwachung ***und Durchsetzung*** der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten ***beizutragen,*** die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten ***zu fördern und die Erhebung von Daten über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts durch die teilweise Straffung der Verwaltungsanforderungen an die Dienstleistungsfreiheit zu verbessern***, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.

Or. en

Änderungsantrag 154
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden ***und gleichzeitig*** die wirksame Überwachung der Einhaltung der ***EU-Rechtsvorschriften*** zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte	(1) Um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden***, um*** die wirksame Überwachung der Einhaltung der ***Rechtsvorschriften der Union*** zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte

entsandter Arbeitnehmer ***durch die Mitgliedstaaten erleichtert*** und die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten ***unterstützt wird***, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.

entsandter Arbeitnehmer ***zu verbessern*** und die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten ***zu stärken***, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern ***und gegebenenfalls die Bereitstellung einschlägiger Dokumente*** (im Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.

Or. en

Änderungsantrag 155
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden ***und gleichzeitig*** die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten ***erleichtert*** und die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten ***unterstützt*** wird, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (im	(1) Um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem administrative Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit abgebaut werden***, wodurch*** die wirksame Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer durch die Mitgliedstaaten ***verbessert*** und die damit zusammenhängende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten ***verstärkt*** wird, richtet die Kommission eine mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (im

Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.	Folgenden „öffentliche Schnittstelle“) ein.

Or. en

Änderungsantrag 156
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Selbstständige können sich auch dafür entscheiden, die öffentliche Schnittstelle auf freiwilliger Basis zu nutzen, um ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 157
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie diese öffentliche Schnittstelle nutzen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 158
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Ernő Schaller-Baross, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Pál Szekeres, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie diese öffentliche Schnittstelle nutzen.	(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie diese öffentliche Schnittstelle nutzen. ***Diese Verordnung verpflichtet in keinem Fall zur Übernahme oder Nutzung der öffentlichen Schnittstelle. Ihre Nutzung erfolgt auf rein freiwilliger Basis, wobei jeder Mitgliedstaat jederzeit frei entscheiden kann, ob er sich daran beteiligen möchte oder nicht.***

Or. en

Änderungsantrag 159
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie diese öffentliche Schnittstelle nutzen.	(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie diese öffentliche Schnittstelle ***freiwillig*** nutzen ***oder nicht***.

Or. en

Änderungsantrag 160
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie diese öffentliche Schnittstelle nutzen.	(2) Die Mitgliedstaaten können ***auf freiwilliger Basis*** entscheiden, ob sie diese öffentliche Schnittstelle nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 161

Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie diese öffentliche Schnittstelle nutzen.	(2) Die Mitgliedstaaten können ***jederzeit*** entscheiden, ob sie diese öffentliche Schnittstelle nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 162
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***können entscheiden***, ***ob sie*** diese öffentliche Schnittstelle nutzen.	(2) Die Mitgliedstaaten ***sind verpflichtet***, diese öffentliche Schnittstelle ***zu*** nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 163
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***können entscheiden, ob sie diese öffentliche*** Schnittstelle ***nutzen***.	(2) Die Mitgliedstaaten ***sind zur Nutzung dieser öffentlichen*** Schnittstelle ***verpflichtet***.

Or. en

Begründung

Eine mit dem Binnenmarktinformationssystem („IMI“) verbundene mehrsprachige öffentliche Schnittstelle sollte verpflichtend genutzt werden. Nur dann wird ihre Nutzung im Hinblick auf

das ordnungsgemäße Funktionieren der Dienstleistungsfreiheit, die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Dienstleistungserbringer, die Senkung der Kosten für die Verbraucher und die Verhinderung von Betrug uneingeschränkt wirksam sein.

Änderungsantrag 164
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars über die öffentliche Schnittstelle melden. Sieht ein Mitgliedstaat die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle vor, so ***ersetzt diese*** Erklärung ***jede*** bereits bestehende ***Erklärung***, ***die*** nach nationalem Recht erforderlich ist.	(3) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars ***mit einem Satz gemeinsamer Mindestharmonisierungsanforderungen*** über die öffentliche Schnittstelle melden***, was spätestens zu Beginn der Dienstleistungserbringung zu erfolgen hat***. Sieht ein Mitgliedstaat die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle vor, so ***werden die im Wege dieser*** Erklärung ***erhobenen Daten in einen eigens eingerichteten IMI-Datenspeicher sowie in jedes*** bereits bestehende ***Back-End-System gespeist***, ***das*** nach nationalem Recht erforderlich ist***, um die Interoperabilität zu gewährleisten***. ***Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass Dienstleistungserbringer Kopien einschlägiger Dokumente, die für Überprüfungs- und Überwachungszwecke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b, c und d erforderlich sind, auf Ersuchen der zuständigen nationalen Behörde zur Verfügung stellen, indem sie diese Dokumente innerhalb einer angemessenen Frist in die öffentliche Schnittstelle hochladen.***

Or. en

Änderungsantrag 165
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen ***Standardformulars*** über die öffentliche Schnittstelle melden. Sieht ein Mitgliedstaat die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle vor, so ***ersetzt diese*** Erklärung ***jede*** bereits bestehende ***Erklärung***, ***die*** nach nationalem Recht erforderlich ist.	(3) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen ***Formulars mit einem Satz gemeinsamer Mindestanforderungen*** über die öffentliche Schnittstelle melden***, was spätestens zu Beginn der Dienstleistungserbringung zu erfolgen hat***. Sieht ein Mitgliedstaat die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle vor, so ***werden die im Wege dieser*** Erklärung ***erhobenen Daten in einen eigens eingerichteten IMI-Datenspeicher sowie in jedes*** bereits bestehende ***Back-End-System gespeist***, ***das*** nach nationalem Recht erforderlich ist***, um auf diese Weise die Interoperabilität zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 166
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung	(3) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung

von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars über die öffentliche Schnittstelle melden. ***Sieht ein Mitgliedstaat die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle vor, so*** ersetzt ***diese Erklärung*** jede bereits bestehende Erklärung, die nach nationalem Recht erforderlich ist.	von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars über die öffentliche Schnittstelle melden. ***Diese Erklärung*** ersetzt jede bereits bestehende Erklärung, die nach nationalem Recht erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 167
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars über die öffentliche Schnittstelle melden. ***Sieht ein Mitgliedstaat die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle vor, so*** ersetzt ***diese Erklärung*** jede bereits bestehende Erklärung, die nach nationalem Recht erforderlich ist.	(3) Die Mitgliedstaaten ***müssen*** in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars über die öffentliche Schnittstelle melden. ***Die Erklärung*** ersetzt jede bereits bestehende Erklärung, die nach nationalem Recht erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 168
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars über die öffentliche Schnittstelle melden. ***Sieht ein Mitgliedstaat die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle vor, so*** ersetzt ***diese Erklärung*** jede bereits bestehende Erklärung, die nach nationalem Recht erforderlich ist.	(3) Die Mitgliedstaaten ***müssen*** in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars über die öffentliche Schnittstelle melden. ***Diese Erklärung*** ersetzt jede bereits bestehende Erklärung, die nach nationalem Recht erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 169
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars über die öffentliche Schnittstelle melden. Sieht ein Mitgliedstaat die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle vor, so ersetzt diese Erklärung jede bereits bestehende Erklärung, die nach nationalem Recht erforderlich ist.	(3) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Dienstleistungserbringer die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars ***gemäß Anhang I*** über die öffentliche Schnittstelle melden. Sieht ein Mitgliedstaat die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle vor, so ersetzt diese Erklärung jede bereits bestehende Erklärung, die nach nationalem Recht erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 170
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, andere Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen aufzuerlegen, um im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten angemessene und wirksame Kontroll- und Überwachungsmechanismen zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die nach nationalem Recht benannten Behörden in ihrem Hoheitsgebiet wirksame und angemessene Kontrollen durchführen können, um die Einhaltung der in den Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU festgelegten Verpflichtungen zu kontrollieren und zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 171
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass außerhalb der Union niedergelassene Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in einen Mitgliedstaat entsenden, die Entsendung von Arbeitnehmern durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars und gegebenenfalls durch Bereitstellen einschlägiger Dokumente gemäß Absatz 3 über die öffentliche Schnittstelle melden.

Or. en

Änderungsantrag 172
Svenja Hahn, Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass außerhalb der Union niedergelassene Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in einen Mitgliedstaat entsenden, die Entsendung von Arbeitnehmern durch Abgabe einer Erklärung auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars und gegebenenfalls durch Bereitstellen einschlägiger Dokumente gemäß Absatz 3 über die öffentliche Schnittstelle melden.

Or. en

Änderungsantrag 173
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Sieht ein Mitgliedstaat in seinen Rechtsvorschriften vor, dass Selbstständige zur Abgabe von Entsendemeldungen verpflichtet sind, so können diese Erklärungen ebenfalls auf der Grundlage eines mehrsprachigen Standardformulars über die öffentliche Schnittstelle gemeldet werden.

Or. en

Änderungsantrag 174
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ist in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, dass Selbstständige zur Abgabe von Entsendemeldungen verpflichtet sind, so kann auch dies mittels eines solchen gemeinsamen mehrsprachigen Formulars über die öffentliche Schnittstelle erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 175
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die öffentliche Schnittstelle hat Entsendemeldungen Selbstständiger zu umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 176
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, andere Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen aufzuerlegen, um im Einklang mit den nationalen

Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die Umsetzung angemessener und wirksamer Kontroll- und Überwachungsmechanismen zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die nach nationalem Recht benannten Behörden in ihrem Hoheitsgebiet wirksame und angemessene Kontrollen durchführen können, um die Einhaltung der in den Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU festgelegten Verpflichtungen zu kontrollieren und zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 177
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Diese Verordnung lässt andere Pflichten unberührt, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Union, einschließlich solcher der Richtlinie 89/391/EWG des Rates (14) und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, und/oder solcher nach nationalem Recht zum Schutz der Arbeitnehmer oder der Beschäftigung von Arbeitnehmern bestehen, sofern die letztgenannten Rechtsvorschriften in gleicher Weise für in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen gelten und sofern sie gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Or. en

Änderungsantrag 178
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Diese Verordnung wahrt die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts und nationalen Rechts. Sie berührt weder die Rechte oder Pflichten von Einzelpersonen oder Arbeitgebern nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht oder den nationalen Gepflogenheiten noch die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten der nationalen Behörden noch die im AEUV verankerte Autonomie der Sozialpartner.

Or. en

Änderungsantrag 179
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Diese Verordnung berührt in keiner Weise die Wahrnehmung der in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene anerkannten Grundrechte einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der jeweiligen Arbeitsbeziehungen in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten vorgesehen sind. Sie berührt auch nicht das Recht, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 180
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die öffentliche Schnittstelle bietet folgende Funktionen:	(1) Die öffentliche Schnittstelle ***ist kostenfrei und*** bietet folgende Funktionen:

Or. en

Änderungsantrag 181
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erstellung eines Kontos für den sicheren Zugang zum reservierten Bereich des Dienstleistungserbringers;	a) Erstellung eines Kontos für den sicheren Zugang zum reservierten Bereich des Dienstleistungserbringers ***und für die Speicherung von Daten zur Verwendung in zukünftigen Entsendemeldungen***;

Or. en

Änderungsantrag 182
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erstellung eines Kontos für den sicheren Zugang zum reservierten Bereich des Dienstleistungserbringers;	a) Erstellung eines Kontos für den sicheren Zugang zum reservierten Bereich des Dienstleistungserbringers ***und für die Speicherung grundlegender Daten zur Verwendung in zukünftigen***

Entsendemeldungen;

Or. en

Änderungsantrag 183
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Gewährleistung einer angemessenen Protokollierung der Nutzeraktivität;	b) Gewährleistung einer angemessenen Protokollierung der Nutzeraktivität***, um sicherzustellen, dass sämtliche Änderungen an Erklärungen nachverfolgt werden können, wodurch Datenmanipulation und -kontaminierung vorgebeugt werden soll***;

Or. en

Änderungsantrag 184
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Erstellung, Übermittlung und Verwaltung von Erklärungen über entsandte Arbeitnehmer;	c) Erstellung, Übermittlung und Verwaltung von Erklärungen über entsandte Arbeitnehmer***, sodass diese über ihren Status und etwaige Auflagen sowie über die im Aufnahmemitgliedstaat verfügbaren Unterstützungsleistungen in Kenntnis gesetzt werden und ferner die Möglichkeit haben, die gemeldeten Informationen auf Unrichtigkeiten zu überprüfen und um Berichtigung zu ersuchen***;

Or. en

Änderungsantrag 185
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Erstellung***, Übermittlung und Verwaltung von Erklärungen über entsandte Arbeitnehmer***;	c) Erstellung ***eines Kontos für den sicheren Zugang zum reservierten Bereich des Dienstleistungserbringers, wo zudem die Möglichkeit besteht, Daten zur Verwendung in zukünftigen Entsendemeldungen zu speichern***;

Or. en

Änderungsantrag 186
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Erstellung, Übermittlung und Verwaltung von Erklärungen über entsandte Arbeitnehmer;	c) Erstellung, Übermittlung und Verwaltung von Erklärungen über entsandte Arbeitnehmer ***und gegebenenfalls Validierung von Daten durch Abgleich mit den einschlägigen öffentlichen Registern auf Unions- und nationaler Ebene***;

Or. en

Begründung

Die Datenvalidierung spielt eine wichtige Rolle, um sicherzustellen, dass eingereichte Anmeldungen verglichen und an relevante Kontrollsysteme angeschlossen werden können. Beispielsweise: Wenn Adressen in falschem Format oder falscher Schreibweise übermittelt werden, muss dies berichtigt werden, was wiederum einen Aufwand für die Kontrollbehörden darstellt. Durch den unmittelbar im Formular erfolgenden Abgleich der Adresse mit nationalen Adressregistern kann dieses Problem vermieden werden, wodurch es für den Dienstleistungserbringer, der die Erklärung abgibt, einfacher wird und eine korrekte

Dateneingabe sichergestellt wird. Weitere Beispiele wären: nationale Unternehmensregister (zur Suche nach Dienstleistungsempfängern).

Änderungsantrag 187
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Versendung einer Kopie der Entsendemeldung an den entsandten Arbeitnehmer;	d) ***Verpflichtende*** Versendung einer Kopie der Entsendemeldung an den entsandten Arbeitnehmer***, sodass dieser über seinen Status und etwaige Auflagen in Kenntnis gesetzt wird und ferner die Möglichkeit hat, die gemeldeten Informationen auf Unrichtigkeiten zu überprüfen und um Berichtigung zu ersuchen***;

Or. en

Änderungsantrag 188
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Versendung ***einer Kopie*** der Entsendemeldung an den entsandten Arbeitnehmer;	d) ***Elektronische*** Versendung ***eines speicherbaren Auszugs aus*** der Entsendemeldung an den entsandten Arbeitnehmer;

Or. en

Änderungsantrag 189
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Übermittlung einer Kopie der Entsendemeldung an den Dienstleistungsempfänger mit der Verpflichtung, die Richtigkeit der angegebenen Informationen zu überprüfen und etwaige Unrichtigkeiten den zuständigen nationalen Behörden zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 190
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Übermittlung der einschlägigen in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/67/EU aufgeführten Belege, sofern auch die entsprechende Entsendemeldung übermittelt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 191
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Hinweise auf die entsandten Arbeitnehmern im Aufnahmemitgliedstaat zur Verfügung

stehenden Unterstützungsleistungen;

Or. en

Änderungsantrag 192
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Versendung einer Kopie der Entsendemeldung an den Dienstleistungsempfänger;

Or. en

Änderungsantrag 193
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Übermittlung einschlägiger Belege gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/67/EU, sofern die entsprechende Entsendemeldung über die öffentliche Schnittstelle eingereicht wurde;

Or. en

Änderungsantrag 194
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Bereitstellung der übermittelten und im IMI verfügbaren Informationen an die zuständigen nationalen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats für die Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012;	e) Bereitstellung der übermittelten und im IMI verfügbaren Informationen an die zuständigen nationalen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats***, des Niederlassungsmitgliedstaats des Dienstleistungserbringers und gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten für die Überwachung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer und*** für die Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012;

Or. en

Änderungsantrag 195
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verfügbarmachung der übermittelten Dokumente im IMI für die zuständigen nationalen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats für die Überwachung der Einhaltung von EU-Rechtsvorschriften, um den Schutz der Rechte entsandter Arbeitnehmer zu gewährleisten und für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012;

Or. en

Änderungsantrag 196

Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***Funktionen, die es einer oder mehreren nationalen Behörden*** des ***Aufnahmemitgliedstaats, die zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2014/67/EU sind, ermöglichen, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats zusätzlich Entsendemeldungen direkt im nationalen Back-End-System entgegenzunehmen***.	f) ***reibungsloseres Funktionieren*** des ***Arbeitsmarktes (eine Komponente des Binnenmarkts), Vereinfachung für KMU und einfacherer Zugang zum Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer***.
	g) Funktionen, die es einer oder mehreren nationalen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, die zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2014/67/EU sind, ermöglichen, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats zusätzlich Entsendemeldungen direkt im nationalen Back-End-System entgegenzunehmen.

Or. ro

Änderungsantrag 197
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Funktionen, die ***es einer*** oder ***mehreren nationalen*** Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, die zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2014/67/EU sind, ***ermöglichen***, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats zusätzlich Entsendemeldungen direkt im nationalen Back-End-System entgegenzunehmen.	f) Funktionen, die ***eine*** oder ***mehrere nationale*** Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, die zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2014/67/EU sind, ***in die Lage versetzen***, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats zusätzlich Entsendemeldungen ***mit den nach nationalem Recht erforderlichen Informationen*** direkt ***und automatisch*** im nationalen Back-End-System

entgegenzunehmen***, um die Interoperabilität zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 198
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Funktionen, die ***es einer*** oder ***mehreren nationalen*** Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, die zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2014/67/EU sind, ***ermöglichen***, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats zusätzlich Entsendemeldungen direkt im nationalen Back-End-System entgegenzunehmen.	f) Funktionen, die ***eine*** oder ***mehrere nationale*** Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, die zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2014/67/EU sind, ***in die Lage versetzen***, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats zusätzlich Entsendemeldungen ***mit den nach nationalem Recht erforderlichen Informationen*** direkt ***und automatisch*** im nationalen Back-End-System entgegenzunehmen***, um die Interoperabilität zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 199
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Funktionen, die Unternehmen und insbesondere KMU gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU einen verbesserten Zugang zu den geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften (einschließlich eines Überblicks über die anwendbaren

Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung einer Entsendung) sowie zu den geltenden Tarifverträgen und Steuervorschriften in allen Mitgliedstaaten in den 24 Amtssprachen der EU bieten.

Or. en

(Vgl. Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU)

Begründung

Um KMU zu unterstützen und die Einhaltung von Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU sicherzustellen, muss die Schnittstelle einen klaren, mehrsprachigen Zugang zu nationalen Arbeits-, Sozial- und Steuervorschriften sowie zu Tarifverträgen bieten. Dies erhöht die Rechtssicherheit, schützt die Rechte der Arbeitnehmer und folgt den Empfehlungen der Europäischen Arbeitsbehörde aus dem Jahr 2023 für zugängliche und vollständige Informationen.

Änderungsantrag 200
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Funktionen, die es in Drittländern niedergelassenen Dienstleistungserbringern und Selbstständigen ermöglichen, Erklärungen für die Zwecke nationaler Meldepflichten zu übermitteln, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/67/EU fallen;

Or. en

Änderungsantrag 201
Johan Danielsson, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Marianne Vind, Vivien Costanzo, Vilija Blinkevičiūtė, Brando Benifei, Marit Maij, Laura Ballarín Cereza, Adnan Dibrani, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Elisabeth Grossmann, François Kalfon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) Funktionen für den Austausch von Nachrichten zwischen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und den Dienstleistungserbringern, um gegebenenfalls offene Fragen im Zusammenhang mit Entsendemeldungen zu klären und einschlägige Belege einzureichen;

Or. en

Änderungsantrag 202
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung, die Wartung und den Betrieb der öffentlichen Schnittstelle.	(2) Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung, die Wartung und den Betrieb der öffentlichen Schnittstelle***, die auch die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung erforderlichen Funktionen bietet***.

Or. en

Änderungsantrag 203
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung, die Wartung und den	(2) Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung, die Wartung und den

Betrieb der öffentlichen Schnittstelle.	Betrieb der öffentlichen Schnittstelle***, die auch die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung erforderlichen Funktionen bietet***.

Or. en

Änderungsantrag 204
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung**,** die Wartung ***und den Betrieb*** der öffentlichen Schnittstelle.	(2) Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung ***und*** die Wartung der öffentlichen Schnittstelle.

Or. en

Änderungsantrag 205
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Auf Ersuchen eines Aufnahmemitgliedstaats stellt die Kommission die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Funktionen für außerhalb der Union niedergelassene Dienstleistungserbringer bereit, mit Ausnahme der Funktionen der Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, wenn die Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit nicht für den entsendenden Mitgliedstaat gilt.

Or. en

Änderungsantrag 206
Svenja Hahn, Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Auf Ersuchen eines Aufnahmemitgliedstaats stellt die Kommission die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Funktionen für außerhalb der Union niedergelassene Dienstleistungserbringer bereit, mit Ausnahme der Funktionen der Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Nummern 6 und 7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

Or. en

Änderungsantrag 207
Pascal Arimont, Andreas Schwab, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Bezug auf die öffentliche Schnittstelle muss sichergestellt werden, dass alle Daten von den Mitgliedstaaten stets wirksam verarbeitet werden können. Die nahtlose Integration in nationale Back-End-Systeme, die als authentische Datenquelle anerkannt sind, muss daher gewährleistet sein.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag unterstreicht die Notwendigkeit einer optimalen Integration der öffentlichen Schnittstelle in die nationalen Back-End-Systeme, um einen effizienten Prozess zu gewährleisten, der einen Anreiz für die Mitgliedstaaten schafft, das Instrument freiwillig zu

nutzen.

Änderungsantrag 208
Sebastian Kruis, Rachel Blom, Elisabeth Dieringer, Filip Turek, Marie Dauchy, Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten sind verantwortlich für den Betrieb der öffentlichen Schnittstelle.

Or. en

Änderungsantrag 209
Arba Kokalari, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission stellt sicher, dass die öffentliche Schnittstelle und ***ihr Inhalt für*** Menschen mit Behinderungen ***barrierefrei sind***.	(3) Die Kommission stellt sicher, dass die öffentliche Schnittstelle ***in hohem Maße benutzerfreundlich*** und ***allen Nutzern zugänglich ist, einschließlich*** Menschen mit Behinderungen. ***Die öffentliche Schnittstelle und ihre Support-Funktionen wie die Hilfe, der Live-Chat und die Anleitungen für den Meldeablauf stehen in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 210
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission stellt sicher, dass die öffentliche Schnittstelle und ihr Inhalt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind.	(3) Die Kommission stellt ***gemäß Richtlinie (EU) 2016/2102*** sicher, dass die öffentliche Schnittstelle und ihr Inhalt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind.

Or. en

Änderungsantrag 211
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, setzt die Kommission sechs Monate vor dem Datum, ab dem er die öffentliche Schnittstelle zu nutzen beabsichtigt, entsprechend in Kenntnis.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 212
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, setzt die Kommission sechs Monate vor dem Datum, ab dem er die öffentliche Schnittstelle zu nutzen beabsichtigt, entsprechend in Kenntnis.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 213
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat***, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet,*** setzt die Kommission sechs Monate vor dem Datum, ab dem er die öffentliche Schnittstelle zu nutzen beabsichtigt, entsprechend in Kenntnis.	(1) Ein Mitgliedstaat setzt die Kommission sechs Monate vor dem Datum, ab dem er die öffentliche Schnittstelle zu nutzen beabsichtigt, entsprechend in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 214
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, setzt die Kommission sechs Monate vor dem Datum, ab dem er die öffentliche Schnittstelle zu nutzen beabsichtigt, entsprechend in Kenntnis.	(1) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der ***freiwilligen*** öffentlichen Schnittstelle entscheidet, setzt die Kommission sechs Monate vor dem Datum, ab dem er die öffentliche Schnittstelle zu nutzen beabsichtigt, entsprechend in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 215
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle	1. Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle

entscheidet, setzt die Kommission ***sechs*** Monate vor dem Datum, ab dem er die öffentliche Schnittstelle zu nutzen beabsichtigt, entsprechend in Kenntnis.	entscheidet, setzt die Kommission ***vier*** Monate vor dem Datum, ab dem er die öffentliche Schnittstelle zu nutzen beabsichtigt, entsprechend in Kenntnis.

Or. ro

Änderungsantrag 216
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, erlässt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat entsenden, zu ermöglichen und die ***Anforderungen in Bezug auf*** die ***öffentliche*** Schnittstelle ***und das Standardformular*** für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern ***rechtzeitig vor einer solchen Nutzung*** zu ***erfüllen***.	(2) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, erlässt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat entsenden, zu ermöglichen und ***gegebenenfalls*** die ***Kommission um die notwendige technische Unterstützung zu ersuchen, um rechtzeitig vor einer solchen Nutzung*** die ***Interoperabilität der öffentlichen*** Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern***, das Hochladen von Dokumenten und die nationalen Back-End-Systeme*** zu ***gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 217
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, erlässt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat entsenden, zu ermöglichen und die ***Anforderungen in Bezug auf*** die ***öffentliche*** Schnittstelle ***und das Standardformular*** für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern ***rechtzeitig vor einer solchen Nutzung*** zu ***erfüllen***.	(2) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, erlässt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat entsenden, zu ermöglichen und ***gegebenenfalls*** die ***Kommission um die notwendige technische Unterstützung zu ersuchen, um rechtzeitig vor einer solchen Nutzung*** die ***Interoperabilität der öffentlichen*** Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern ***und die nationalen Back-End-Systeme*** zu ***gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 218
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, erlässt*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer ***in diesen Mitgliedstaat*** entsenden, zu ermöglichen und die Anforderungen in Bezug auf die öffentliche Schnittstelle und das Standardformular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern ***rechtzeitig vor einer solchen Nutzung*** zu erfüllen.	(2) ***Die Mitgliedstaaten erlassen*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, zu ermöglichen und die Anforderungen in Bezug auf die öffentliche Schnittstelle und das Standardformular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 219
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, erlässt*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer ***in diesen Mitgliedstaat*** entsenden, zu ermöglichen und die Anforderungen in Bezug auf die öffentliche Schnittstelle und das Standardformular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern rechtzeitig vor einer solchen Nutzung zu erfüllen.	(2) ***Die Mitgliedstaaten erlassen*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer entsenden, zu ermöglichen und die Anforderungen in Bezug auf die öffentliche Schnittstelle und das Standardformular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern rechtzeitig vor einer solchen Nutzung zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Andreas Schwab, Pascal Arimont, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, erlässt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat entsenden, zu ermöglichen und die Anforderungen in Bezug auf die öffentliche Schnittstelle und das Standardformular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern rechtzeitig vor einer solchen Nutzung zu erfüllen.	(2) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, erlässt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat entsenden, zu ermöglichen und die Anforderungen in Bezug auf die öffentliche Schnittstelle und das Standardformular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern ***gemäß Anhang I*** rechtzeitig vor einer solchen Nutzung zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 221
Brigitte van den Berg, Svenja Hahn, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ein Mitgliedstaat, der sich für die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle entscheidet, erlässt*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in ***diesen Mitgliedstaat*** entsenden, zu ermöglichen und die Anforderungen in Bezug auf die öffentliche Schnittstelle und das Standardformular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern ***rechtzeitig vor einer solchen Nutzung*** zu erfüllen.	(2) ***Die Mitgliedstaaten erlassen*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um ***bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung*** die Nutzung der öffentlichen Schnittstelle durch Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in ***ihr Hoheitsgebiet*** entsenden, zu ermöglichen und die Anforderungen in Bezug auf die öffentliche Schnittstelle und das Standardformular für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 222
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten***, die die öffentliche Schnittstelle nutzen,*** erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen auf.	(3) Mitgliedstaaten erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen ***im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU*** auf. ***Die Mitgliedstaaten erlegen Dienstleistungserbringern keine zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf***

die Bereithaltung oder Verfügbarmachung von Dokumenten während oder nach dem Entsendezeitraum im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/67/EU auf, wenn diese Dokumente bereits über die öffentliche Schnittstelle verfügbar gemacht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 223
Hanna Gedin, Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine ***zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen*** auf.	(3) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine ***parallelen Systeme für Entsendemeldungen im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU*** auf. ***Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für Durchsetzungsbehörden oder andere Stellen, gegebenenfalls zusätzliche Informationen anzufordern, wenn sie im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Kontroll-, Einhaltungs- und Durchsetzungsaufgaben wahrnehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 224
Svenja Hahn, Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten***, die die öffentliche Schnittstelle nutzen,*** erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen auf.	(3) Mitgliedstaaten erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen auf. ***Die Mitgliedstaaten erlegen Dienstleistungserbringern keine zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf die Bereithaltung oder Verfügbarmachung von Dokumenten während oder nach dem Entsendezeitraum im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/67/EU auf, wenn diese Dokumente bereits verfügbar gemacht wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 225
Grégory Allione, Valérie Devaux, Stéphanie Yon-Courtin, Marie-Pierre Vedrenne, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, ***erlegen*** den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, ***keine zusätzlichen Melde- oder*** Informationsanforderungen ***auf***.	(3) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, ***sind insofern berechtigt,*** den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, ***zusätzliche*** Informationsanforderungen ***aufzuerlegen, als diese für die Zwecke von Kontrollen der Sachlage ordnungsgemäß begründet werden, den Dienstleistungserbringern dadurch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht und die Sozialpartner bei der Festlegung der erforderlichen Informationen konsultiert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 226
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, ***erlegen den Dienstleistungserbringern***, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, ***keine zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen auf***.	(3) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, ***können die Dienstleistungserbringer***, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, ***um zusätzliche Informationen ersuchen, um sicherzustellen, dass die Erklärung die Informationen enthält, die die Durchsetzungsbehörden nach nationalem Recht benötigen***.

Or. en

Änderungsantrag 227
Arba Kokalari, Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen Melde- oder ***Informationsanforderungen*** auf.	(3) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen Melde-***, Informations-*** oder ***Dokumentationsanforderungen*** auf.

Or. en

Änderungsantrag 228
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten***, die die öffentliche Schnittstelle nutzen,*** erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen auf.	(3) Mitgliedstaaten erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen auf.

Or. en

Änderungsantrag 229
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten***, die die öffentliche Schnittstelle nutzen,*** erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen auf.	(3) Mitgliedstaaten erlegen den Dienstleistungserbringern, die Entsendemeldungen über die öffentliche Schnittstelle abgeben, keine zusätzlichen Melde- oder Informationsanforderungen auf.

Or. en

Änderungsantrag 230
Kim Van Sparrentak, Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle nutzen, können Dienstleistungserbringer verpflichten,

	ihre Entsendemeldungen gemäß nationalem Recht zu verifizieren, und diese Verpflichtung entsprechend durchsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 231
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Liste der Mitgliedstaaten, die die öffentliche Schnittstelle gemäß Absatz 3 nutzen, wird von der Kommission über die öffentliche Schnittstelle veröffentlicht.	***entfällt***

Or. en